**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

**Band:** 67 (1983)

**Artikel:** Die Herrschaft Erlach : ein Beitrag zur historisch-genetischen

Siedlungsforschung im schweizerischen Gewannflurgebiet

Autor: Egli, Hans-Rudolf

**Kapitel:** 2: Die Gewannflursysteme um 1530 und ihre Entwicklung bis 1780

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1070929

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# 2. DIE GEWANNFLURSYSTEME UM 1530 UND IHRE ENTWICKLUNG BIS 1780

Die ausgezeichnete Quellenlage ermöglichte uns die Rekonstruktion der Siedlungs- und Flurverhältnisse für die Zeit um 1530 so genau, dass wir bei der Darstellung der Ergebnisse mit dieser Phase beginnen können. Der Zustand 1530 ist denn auch so weit wie möglich in der Karte I (Beilage) dargestellt.

Die Entwicklungsphase der Gewannflursysteme vom 16. bis 18. Jahrhundert entspricht in unserem Untersuchungsgebiet bereits dem Zerfallsstadium. Wir beschränken uns dabei auf einzelne Aspekte, auf die wir bei der Rückschreibung gestossen sind und die für die frühere Entwicklung von Bedeutung sein konnten. Das ausserordentlich umfangreiche schriftliche Quellenmaterial wurde nur punktuell benutzt.

Grundsätzlich unterscheiden wir im folgenden zwischen Dreifelderwirtschaft, Dreizelgensystem und Gewannflursystem. Die Dreifelderwirtschaft umfasst nur die jährliche Anbaufolge der drei Äkker: Winterfrucht (Dinkel) - Sommerfrucht (Hafer) - Brache; es ist das System des Einzelhofes, so wie es zum Beispiel beim Jolimontgut bis ins 18. Jahrhundert betrieben wurde. Das Dreizelgensystem umfasst mehrere Betriebe mit drei gemeinsamen Ackerkomplexen. Sofern jeder Betrieb aber nur eine oder wenige (meist noch blockförmige) Parzellen besitzt in jeder Zelg, können wir noch kaum von Gemengelage sprechen, und eine Flurverfassung war nicht nötig. Von Gewannflursystem aber sprechen wir bei intensiver Nutzung der Acker- und Mattlandkomplexe, Feinparzellierung und extremer Gemengelage in Gewannen, die eine wohlorganisierte Dorfgenossenschaft geradezu bedingten. Die Bestimmungen gingen weit über den Zelgenanbau hinaus und umfassten insbesondere auch das vielschichtige Allmendrecht 77.

In Karte 1 haben wir als Grundlage die Besitzparzellierung dargestellt. Die bodenzinsfreien Parzellen, die in den Urbaren nicht auf-

<sup>77</sup> Vergl. dazu Brühwiler 1975.

geführt sind oder nicht durchgehend zurückgeschrieben werden konnten, haben wir im Zustand 1780 aus den Katasterplänen übernommen und mit einem feinen Punktraster versehen 78.

Die den einzelnen Siedlungen zugehörigen Fluren konnten mit den Urbarangaben weitgehend bestimmt werden. Nur zwischen Gampelen und Gals und zwischen Ins und Müntschemier (im Gebiet der XII. oder Grossen Müntschemier-Schuppose von Ins) sind in je einem relativ kurzen Abschnitt die Grenzen nicht eindeutig. Zudem konnten die Fluren von Erlach und Mullen nicht unterschieden werden. Dies dürfte aber mit der in Erlach aufgegangenen Siedlung Sunkort 79 und dem vermutlich im 11./12. Jahrhundert gegründeten Hofgut Mullen 80 in Zusammenhang stehen.

Auffallend sind die grossen Unterschiede der Flurgrössen. Abgesehen von den kleinen Hofgruppen Entscherz, Gäserz und Gurzelen variieren diese zwischen 72 ha (Tschugg) und 834 ha (Ins). Ebenso gross sind aber auch die Unterschiede in den Anteilen bodenzinsfreier Flurflächen, die zwischen 8% (Gäserz) und 62% (Erlach) liegen. Eine Beziehung zur Flurgrösse ist nicht ersichtlich. Einzig von Brüttelen wissen wir, dass 1785 insgesamt 22 Zinseinheiten eingetauscht wurden. Diese konnten wir nicht mehr zurückschreiben. Die meisten andern bodenzinsfreien Parzellen waren aber bereits in den Urbaren um 1530 nicht enthalten.

Das wichtigste Flächenelement in der Karte I ist die Nutzung. Diese ist für die bodenzinspflichtigen Parzellen in den Urbaren enthalten, für die andern entnahmen wir sie den Kataster- und Generalplänen des 18. Jahrhunderts oder ergänzten sie auf Grund der Nachbarparzellen und Flurbezeichnungen. Da bei den zinspflichtigen Parzellen vom 16. bis 18. Jahrhundert nur ein sehr geringer Nutzungswechsel stattfand 81, wird der Nutzungskartierung eine hohe Genauigkeit zukommen.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Den Flächenanteil der bodenzinsfreien Parzellen haben wir optisch-elektronisch mit einem Omnicon-Alpha-Bildanalysesystem der Firma Bausch & Lomb gemessen. Vergl. Tabelle 6.

<sup>79</sup> Dazu Exkurs 4 auf Seite 173-176.

<sup>80</sup> Vergl. Kapitel 3.1, Seite 95 ff.

<sup>81</sup> Vergl. Kapitel 2.2.1 a, Tabelle 10, Seite 67.

Tab. 6: Die Grösse der einzelnen Fluren und ihre bodenzinsfreien Anteile

Flur	Total Flurfläche	bodenzinsfreie Flurfläche							
		in ha	in %						
Gampelen	133,0 ha	33,3 ha	25 %						
Entscherz	24,0 ha	5,4 ha	22 %						
Lüscherz	101,0 ha	45,5 ha	45 %						
Vinelz	251,0 ha	125,5 ha	50%						
Ins	834,5 ha	166,9 ha	20 %						
Gäserz	47,3 ha	3,8 ha	8 %						
Gals	151,8 ha	16,7 ha	11%						
Erlach	86,5 ha	53,6 ha	62 %						
Erlach/Mullen	163,2 ha	60,3 ha	37 %						
Gurzelen	69,3 ha	6,2 ha	9 %						
Brüttelen	289,0 ha	139,2 ha	48 %						
Müntschemier	242,8 ha		121,4 ha						
50%									
Treiten	158,0 ha	67,9 ha	43 %						
Finsterhennen	113,8 ha	13,7 ha	12%						
Tschugg	72,2 ha	35,4 ha	49 %						
Total	2737,4 ha	894,8 ha	33 %						

Die für die ganze Herrschaft erhobenen grundherrschaftlichen Verhältnisse sind im Massstab I:10000 nicht mehr darstellbar 82, schon gar nicht überlagernd zur Nutzung. Nur die Flur von Gals gehörte gesamthaft dem Kloster St. Johannsen, und die Flur von Gampelen war vorwiegend dem Schloss Erlach zu eigen. Bei allen andern Fluren änderte der Grundherr fast parzellenweise, zahlreiche Parzellen waren zudem drei oder mehr Eigentümern bodenzinspflichtig.

Noch weniger als die grundherrschaftlichen Verhältnisse sind aber die Besitzverhältnisse, das heisst die landwirtschaftlichen Güter und Schupposen und deren Aufsplitterung in über 800 Zinseinheiten 83 in einer einzigen Karte darstellbar. Die wichtigsten Wirtschaftseinheiten waren aber die Hofgüter. Diese wurden deshalb in ihrem gesamten Parzellenbestand um 1530 dargestellt.

<sup>82</sup> Vergl. dazu Abb. 2 d, Seite 25.

<sup>83</sup> Vergl. Tabelle 12, Seite 76.

Als lineare Elemente haben wir neben den Gemarkungs- und Flurgrenzen auch markante Grundherrschafts- und Zehntgrenzen aufgenommen, zudem Strassen und Wege, die weitgehend durch Flurbezeichnungen für das 16. Jahrhundert nachgewiesen sind. Die Hecken und Baumreihen dagegen sind aus den Plänen von 1780 übernommen und nur vereinzelt auf Grund von Flurnamen für einen früheren Zeitpunkt gesichert. Das Zelgen-Brach-System erforderte jedoch Zelgenumfriedungen, die möglicherweise im 16. Jahrhundert aber noch vermehrt als Zäune bestanden. Schliesslich sind auch alle im Feld erhobenen anthropogenen Reliktformen als Liniensignaturen eingetragen.

Kultstätten, einzelne Wirtschaftsbauten, Gerichtsplätze, Richtstätten und weitere mittelalterliche Objekte haben wir als Einzelsignaturen dargestellt, soweit sie Hinweise für die Siedlungs- und Flurentwicklung lieferten.

Die Siedlungs- und Flurerweiterungen zwischen 1530 und 1780 wurden soweit wie möglich mit der Jahrzahl in die Karte aufgenommen. In der Regel handelte es sich um bewilligte Einschläge, vor allem zum Bau von Gebäuden oder zur Moosnutzung.

Im folgenden werden die Ergebnisse zu den Siedlungen und Nutzungsarealen um 1530 und Hinweise zur Entwicklung bis 1780 vorgestellt.

## 2.1 DIE SIEDLUNGEN

Als Siedlung bezeichnen wir mit LIENAU und in Anlehnung an den allgemeinen Sprachgebrauch die «Gesamterscheinung einer menschlichen Niederlassung, eines Wohnplatzes» 84.

Als Mass der Siedlungsgrösse haben wir die Fläche der Dorfbezirke, die Zahl der Wohnhäuser, die Zahl der Hofstätten und die Zahl der Zinsträger erhoben oder geschätzt.

Als Siedlungsfläche wurden die nicht zur Flur gehörenden Parzellen ausgemessen. Dies ergab eine Unsicherheit für die boden-

<sup>84</sup> LIENAU 1972: 17.

Tab. 7: Die Grösse der Siedlungen um 1530

,	Fläche des Siedlungsbezirks in ha¹	Anzahl Wohn- häuser <sup>2</sup>	Hofstätten- zinse ³	Anzahl Träger ³
Brüttelen	14,5	10	13,5	18
Entscherz	(0,5)	4	-	4
Erlach: Hauszinse	9,6		45	(33)
Vorstadt	,		7,5	10
Finsterhennen	7,1		7	7
Gäserz	(4,4)	1	(4)	1
Gals	12,6	12	(26)	15
Gampelen	5,2	13	10	18
Gurzelen	1,2		2	
Ins	22,3	60	64	78
Lüscherz	10,2		21	21
Müntschemier	10,6	14	8	12
Mullen	3,1		1	2
Treiten	10,9	5	7	9
Tschugg	4,8		3	8
Vinelz	(25,2)		10	10

#### Quellen:

zinsfreien Parzellen in Siedlungsnähe; diese Parzellen konnten aber auf Grund der Hecken vielfach eindeutig der Siedlung oder der Flur zugeordnet werden. Einzig bei Vinelz, wo der Anteil bodenzinsfreier Parzellen sehr gross ist, und bei den Hofgruppen Entscherz und Gurzelen wird der Flächenwert recht ungenau sein. Da wir dem Begriff «Etter» in den mittelalterlichen Quellen nur ein einziges Mal begegnet sind 85, benützen wir den neutralen Begriff «Siedlungsbezirk». Formal und funktional handelte es sich zweifellos um Ettersiedlungen 86.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> planimetrische Messung in Karte 1

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Erlach-Urbare

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Urbar aller 22 Stiftspfarreien, StAB

<sup>85</sup> Ins 1385, FRB X: 342; und ebenfalls in Ins wurden im 18. Jahrhundert die Begriffe «Etterlinie» und «Etterbezirk» häufig verwendet. Erlach-Urbar 105-109, Atlanten Nr. 62-64.

<sup>86</sup> Zum Begriff: BADER 1957.

Aus dem Stiftsurbar von 1530 kennen wir für acht Siedlungen die Häuserzahl, die in der Quelle als ungefähr bezeichnet wird. Es ist zwar urkundlich nicht belegt, dass es sich bei dem häufig vorkommenden Bodenzins «1 Huhn und 20 Eier» um den Zins für eine Haushofstatt handelt, lässt sich aber bereits aus den Zahlenverhältnissen vermuten. In der ersten Feuerstatterhebung von 1499 finden wir für Erlach die Zahl 21587. Da aber in den Visitationsberichten von 1417 für die vier Pfarreien ohne Finsterhennen bereits 310 Feuerstätten erwähnt sind 88, ist entweder die Angabe für 1499 falsch, oder es handelt sich nicht um die Anzahl Feuerstätten. Mehrfach sind aber Hofstätten belegt, die mit einem Zinshuhn belastet waren 89. Dass oft auch die Schupposen unter anderem mit einem Huhn und 20 Eiern belastet waren, kann damit erklärt werden, dass meist zu jeder Schuppose eine Hofstatt gehörte. Es gab allerdings auch viele Schupposen, von denen kein Huhn oder aber mehrere Hühner abzuliefern waren 90. Zu diesen Schupposen gehörten wohl eben im Zeitpunkt der Zinsfestlegung keine oder mehrere Haushofstätten. Bei den 215 Einheiten im Jahr 1499 handelte es sich deshalb wahrscheinlich um Haushofstätten und nicht um Feuerstätten, da 1530 insgesamt rund 225 Hofstättenzinse abzuliefern waren. Die Hauszinsen des Städtchens Erlach waren in Geld zu leisten, und das Fischerdorf Lüscherz war 21 Fische, aber keine Hühner schuldig. In Gals, das nur dem Kloster St. Johannsen zinspflichtig war, entsprachen die 26 Hühnerzinse kaum der Hofstättenzahl, da bei fast flächendeckender Bodenzinspflicht nur 15 Träger genannt sind.

Schliesslich ist die Zahl der Träger mit Ausnahme von Erlach und Gals gleich oder knapp höher als die Zahl der Hofstättenzinse. In Erlach bezahlten verschiedene Besitzer mehrere Hauszinsen, offenbar waren einige Häuser an Leute untervermietet, die wir nicht kennen. Gals wurde als Sonderfall bereits erwähnt.

```
87 HIDBER 1857: 77.
88 TÜRLER 1902: I ff.
89 Erlach 1337; FRB VI: 343; Beispiele 1530 in Tabelle 12, Seite 76.
Ins 1347: Dok.buch St. Joh. II: 233; Ins 1423: Dok.buch St. Joh. II: 241; Erlach 1503: Inv. 191: o.S.
```

Im Gegensatz zur Siedlungsgrösse ist die natürliche Siedlungslage recht einheitlich. Sie geht aus dem Vergleich der Karte 1 mit der Karte 2 hervor. Eine erste Gruppe mit Gampelen, Sunkort, Erlach, Entscherz und Gäserz liegt an den Hängen der Molassehügel, in Hanglagen mit 10–20% Neigung, alle sonnenexponiert und in unmittelbarer Nähe von Schichtquellen.

Vinelz, Ins, Mullen, Müntschemier, Treiten, Finsterhennen und Gals befinden sich im ausgezeichneten Ackerbauphysiotop 2.1 des leicht gewellten Moränenhügellandes, die ersten drei an einem Bach, die übrigen vier in Moosrandlage ohne Oberflächengewässer. Tschugg wurde auf einem kleinen Sporn erbaut.

Auf einem Bachschuttkegel sind Brüttelen und Lüscherz angelegt. Für das Fischerdorf Lüscherz war aber bei der Anlage zweifellos der See dominanter Standortfaktor.

Nur zwei Siedlungen lagen um 1530 in der Ebene des Mooses: das Kloster St. Johannsen in ausgezeichneter Verkehrslage an der Zihl und das dem Kloster zinspflichtige Fanelgut, ebenfalls an der Zihl gelegen und mit Fischrechten ausgestattet, die seit 1242 dem Kloster zustanden <sup>91</sup>.

Schliesslich bleibt noch die Frage nach dem Siedlungsgrundriss: Erkennen wir einen einheitlichen Grundrisstyp, etwa das als Gewannflursiedlung bezeichnete geschlossene Dorf mit unregelmässiger Anordnung der einzelnen Hausstätten? Die Abgeschlossenheit des Siedlungsraumes gegenüber der Flur wurde bereits bei der Siedlungsfläche aufgezeigt. Aus der Karte 1 kann aber entnommen werden, dass um 1530 nur Ins, Gampelen und Vinelz eine ganz unregelmässige Anordnung der Gebäude aufwiesen, bei Lüscherz, Treiten, Gals, Müntschemier, Finsterhennen und Brüttelen erkennen wir je einen wesentlichen Teil der Siedlung linear der Hauptstrasse entlang angeordnet. Bei Tschugg und bei der städtischen Zeilensiedlung Erlach ist die regelmässig lineare Anordnung geradezu Ordnungsprinzip.

Damit ist einmal mehr gezeigt, dass nur die Geschlossenheit des Dorfes als Merkmal der Gewannflursiedlung Gültigkeit hat und deshalb mit Lienau besser von Etterdorf gesprochen wird 92 als von Gewannflursiedlung oder sogar von Gewanndorf.

Existierten um 1530 nur zwei Einzelsiedlungen, das Jolimontgut und das Fanelgut, so wurden bis zur letzten Urbaraufnahme im 18. Jahrhundert acht weitere begründet. Es kann, vor allem für das 18. Jahrhundert, von einem Siedlungsausbau gesprochen werden.

Es waren aber nicht Leute der unteren Sozialschicht (Tauner, Taglöhner usw.), die sich am Rande der Flur niederlassen mussten, wie dies für das zentrale schweizerische Mittelland und das Emmental vielfach nachgewiesen ist 93, sondern es waren zum Teil Landsitze von Stadtburgern. So entstanden nördlich der Allmend von Vinelz die Obere Budlei und direkt am See gelegen die Untere Budlei 94. In der Dorfmarch von Lüscherz, ebenfalls zwischen Steilhang und See, wurde wahrscheinlich auch im 17. Jahrhundert der Hof Schattenwil gebaut, dessen Name bereits auf die ungünstige Lage hinweist. 1718 erscheint er noch auf dem Waldplan der Herrschaft Erlach 95, im Regionenbuch von 1782/84 wird ausdrücklich erwähnt: «Schattenweil war ehemahlen ein Hoof dermahlen aber ist kein Haus mehr allda» 96. Diese Ortswüstung dürfte eine Folge des steigenden Seespiegels gewesen sein 97. Auch das Gut am «Tschüggisberg» (576/204), auf der Flurgrenze zwischen Ins und Müntschemier, stammt aus dieser Siedlungsphase. Und am «Fäggenhubel» (578/207) südlich von Brüttelen war 1774 ein Einschlag bewilligt worden 98, um 1780 stand zwar noch kein Haus, es wird aber nicht viel später erbaut worden sein. Auch vom Einzelhof in der «Hofmatt» (573/206) zwischen Ins und Gampelen kennen wir kein Baujahr, er erscheint aber erstmals im Urbar 1784. 1652 war das Brütteler Wasser, an der Strasse von Brüttelen nach Ins, an Ludwig Baudritsch verliehen worden, ein Jahr später erhielt ein anderer das Pintenrecht und wiederum ein Jahr später Ammann Wäber das Badrecht. Die «Obere Mühle» von Brüttelen (577/207) war wahrscheinlich 1762, die Reibe 1637, die Walkmühle 1690 und die

<sup>92</sup> LIENAU 1972: 86.

<sup>93</sup> ZRYD 1942; BADER 1962; HÄUSLER 1968.

<sup>94</sup> Brügger 1974.

<sup>95</sup> StAB, AA IX, Erlach 1.

<sup>96</sup> StAB, LS 87.

<sup>97</sup> Siehe Exkurs 2 auf Seite 161-166.

<sup>98</sup> FRIEDLI 1914: 16.

Sägerei 1771 bewilligt worden 99. Sie entstanden alle ausserhalb der bisherigen Siedlung. Auch die «Kanalmühle» südlich von Treiten (579/205), 1784 noch auf den Plänen von Müntschemier, scheint vor dem 17. Jahrhundert noch nicht bestanden zu haben. Sie ist 1656 erstmals erwähnt 100. Aus dieser Phase stammt zudem das Haus des Wasenmeisters von Ins, auf der «Fluh» zwischen Ins und Brüttelen (576/207).

Insgesamt hatte sich damit das Verhältnis der Gruppensiedlungen zu den Einzelsiedlungen von 13:2 um 1530 bis ins 18. Jahrhundert ins Verhältnis 13:10 verändert.

#### 2.2 DIE NUTZUNGSAREALE

Die Gesamtfläche einer Siedlung mit zugehöriger Wirtschaftsfläche und den Plätzen für Dienstleistungen mitsamt den Verkehrsanlagen bezeichnen wir als Gemarkung, obschon dieser Begriff in der Schweiz nicht mehr üblich ist. In den mittelalterlichen Quellen der Herrschaft Erlach findet sich aber mehrmals der Begriff «Dorfmark» <sup>101</sup>.

Die heutige Bezeichnung «Gemeinde» für ein ausgemarchtes, politisch festgelegtes Territorium geht in unserem Untersuchungsgebiet nur auf das 19. Jahrhundert zurück. Zudem gehören zum Teil mehrere Gemarkungen im oben definierten Sinn zu ein und derselben Gemeinde. Schliesslich bedeutete in den Urbaren des 16. Jahrhunderts «gemein»/«gemeind» durchwegs einen Personalverband 102.

Die Gesamtfläche der Gemarkung ohne Siedlungsfläche («Siedlungsbezirk») fassen wir als Summe der Nutzungsareale zusammen. Dazu gehören insbesondere die Flur, der Wald, die Allmend, die

<sup>99</sup> Erlach-Urbar 29: unter Brüttelen und Treiten.

<sup>100</sup> FRIEDLI 1914: 88.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Zum Beispiel: «dorfmark von Ins» 1360: FRB VIII: 318; «dorfmarch zu Muntschimier» 1362: FRB VIII: 448; «Dorfmarch von Suncort» 1372: FRB IX: 290; «dorfmarch Gampelen» 1535: Erlach-Urbar 4: 0. S.

<sup>102 «</sup>das gemein dorff» Finsterhennen 1535: Erlach-Urbar 4: 424; «ganze gemeind zu Treitten» 1572: Erlach-Urbar 10: 368; «gemeine pursami» Lüscherz 1535: Erlach-Urbar 4: 246.

Strassen, das extensiv genutzte und nicht als Allmend bezeichnete Moosland, Kies-, Sand- und Steingruben und nicht produktive Areale. Die Fluren als wichtigste Nutzungsareale beschreiben wir im nächsten Kapitel.

Neben den Fluren sind im Gewannflursystem die Allmenden als genossenschaftlich genutzte Wirtschaftsflächen von besonderer Bedeutung <sup>103</sup>.

In der Herrschaft Erlach standen aber rund 3500 ha Moosland zur extensiven Nutzung zur Verfügung, so dass die ausgemarchten Allmenden gerade im 16. Jahrhundert offenbar nur eine geringe Rolle spielten. Von den Wäldern wurde 1785 im Zusammenhang mit der Amtmanns-Nutzung geschrieben, dass diese «nicht so beschaffen sind, dass Azungen in Eichlen oder Buch seit langen Jahren erfolgt wären, so haben die Herren Amtleuthe zu Erlach in Acherum Rechten bis hiehin keinen Genoss gehabt, sondern es ist das allfällig wenige dem loblichen Bann Amt zugeschlossen» 104.

Dass im 16. Jahrhundert das Moos als Weideland dem Wald vorgezogen wurde, könnte auch daraus abgeleitet werden, dass der Weg der Bauern von Lüscherz in ihre «moss allmend» <sup>105</sup> mindestens einen Kilometer durch den Wald führte.

Die Unterscheidung zwischen der Moos- und der Waldnutzung dürfte aber nicht ursprünglich sein, da nach Lüdi die Baumlosigkeit des Mooses gerade eine Folge der bereits im Frühmittelalter einsetzenden Waldweide ist 106.

Moos und Wald waren aber um 1530 noch weitgehend unvermarcht und nicht den einzelnen Siedlungen zur Nutzung zugewiesen, was zu zahlreichen Nutzungsstreitigkeiten führte. Selbst die Grenze zwischen der Herrschaft Erlach und der Herrschaft Murten, die heutige Kantonsgrenze zwischen Bern und Freiburg, wurde im Grossen Moos erst 1575 festgelegt. Es war aber vorwiegend eine Gerichtsgrenze und noch keine Nutzungsgrenze, denn die Bewoh-

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Die Allmenden und das Allmendrecht wurden vor allem von Rechtshistorikern untersucht, so z.B. Lütge 1967; Bader 1957; Brühwiler 1975.

<sup>104</sup> Erlach-Urbar 27: 76.

<sup>105</sup> Erlach-Urbar 4: 247.

<sup>106</sup> LÜDI 1935: 154 f.

ner beider Herrschaften durften weiterhin mit wenigen Ausnahmen beidseits der Grenze mähen, heuen und weiden lassen 107.

Insgesamt müssen wir festhalten, dass sich die linearen Grenzen zwischen Ackerland, Mattland, Moos, Staudenwald und Hochwald weitgehend erst nach 1500 als Folge der Verknappung der Nutzlandreserven bildeten 108. Vorher handelte es sich vielfach um Grenzstreifen und Grenzräume, die zugleich Übergangsgebiete der einzelnen Nutzungsareale waren 109.

Auffallend an der räumlichen Verteilung der Nutzung ist deren ausserordentliche Zersplitterung in über 400 Areale. Dies ist sicher zum Teil eine Folge des kleinräumigen Wechsels der naturräumlichen Bedingungen (ausgenommen im Moos, wo auch die Nutzungsareale entsprechend sind), was aus der Karte 2 ersichtlich ist. Es sind wohl auch die sehr kleinräumigen Eigentums- und Besitzverhältnisse und spontane Flurerweiterungen, die zu dieser Nutzungsverteilung geführt haben.

Ein einfaches räumliches Landnutzungssystem etwa im Sinne von Thünen<sup>110</sup> oder Krenzlin<sup>111</sup> kann für die Herrschaft Erlach nicht festgestellt werden.

#### 2.2.1 Die Fluren

Die Fluren als individualrechtlich genutzte und deshalb parzellierte Teile der agrarischen Nutzflächen der Siedlungs- und Wirtschaftsverbände sind in der Karte I im Zustand um 1530 ausführlich dargestellt. Zu diesem Zeitpunkt können alle als gleich- und/oder kreuzlaufende Kurzgewannfluren bezeichnet werden. Wie im 3. Kapitel gezeigt wird, handelt es sich um sekundär entstandene Gewanne. Aus der Tabelle 8 kann auch die Grösse der einzelnen Fluren entnommen werden. Diejenigen der Gruppensiedlungen messen zwischen 23 ha (Entscherz) und 812 ha (Ins). Die ausgedehnte Flur von Ins ist aber fast dreimal so gross wie diejenige von

<sup>107</sup> MERZ 1926: Nr. 8.

<sup>108</sup> Vergl. Exkurs 3 auf Seite 166-172.

<sup>109</sup> Dazu auch Mortensen 1958: 100; Krenzlin 1961a: Abb. 6; Bader 1973: 235.

<sup>110</sup> Thünen 1826, in: Obst 1961: 226 ff.

III KRENZLIN 1961a: 30ff.

Brüttelen als zweitgrösste. Die meisten Fluren messen zwischen 100 und 300 ha.

Dass die Ackerfluren in einem Mehrzelgenbrachsystem bewirtschaftet wurden, geht indirekt aus der Gliederung der Urbare um 1530 hervor, indem die Ackerparzellen einzelnen Zelgen zugeordnet sind. Daraus ergeben sich aber nur für die Fluren von Finsterhennen, Treiten, Müntschemier, Ins, Brüttelen, Gäserz, Gurzelen, Entscherz, Gampelen und Gals eindeutig drei Zelgen. Diese sind in Karte I numeriert. Direkte schriftliche Zeugnisse für das Dreizelgensystem – etwa als Dorfordnungen – fehlen aber vollständig für das Untersuchungsgebiet. Eine Verkaufsurkunde von Brüttelen aus dem Jahre 1412 nennt aber bereits drei Zelgen 112. Aus dem Pfrund-Urbar Ins 1531/1545 wissen wir, dass der Besitzer einer Jucharte «so sy korn treit drü mess korn und so sy haber treit drü mess haber und im brach nüt» abzuliefern hatte. Und in Vinelz musste 1574 der «Tsaletenrain» zur Brachzeit im dritten Jahr Steg und Weg geben 113.

Im nächsten Kapitel wird die Frage zu beantworten sein, wie weit die Fluren in regelmässige Anbaueinheiten (Zelgen) unterteilt waren und inwieweit sich die Anbaustrukturen der einzelnen Gewannflursysteme voneinander unterschieden.

# a) Die Nutzung der Fluren

Um die Bedeutung von Ackerbau, Viehhaltung und Weinbau in den einzelnen Fluren abschätzen zu können, haben wir die Nutzungsareale jeder Flur ausgemessen und die Flächenwerte in Tabelle 8 zusammengestellt.

Damit wir auch die Gesamtflächen der ganzen Herrschaft erhalten, wurden die Nutzungsareale der Einzelhöfe Fanel und Jolimontgut und des Klosters St. Johannsen ebenfalls in die Tabelle aufgenommen. Das Jolimontgut mit einer klar begrenzten Dreifelderwirtschaft, einer Mattlandparzelle, die knapp der Grösse einer Zelge entsprach, und einer kleinen Rebparzelle verfügte fast über

<sup>112</sup> Dok.buch St. Joh. II: 299.

<sup>113</sup> Erlach-Urbar 79: o.S.

Tab. 8: Die absoluten und relativen Flächenanteile der verschiedenen Nutzungsareale innerhalb der einzelnen Fluren um 1530

				Beunden,					
	Acker		Mattla	nd	Rebe	n	Pflanz- garten	ganze Flur ha	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	114	
Brüttelen	148,5	53	125,5	44	7,9	3	1,2	283,1	
Entscherz	7,0	31	4,7	20	11,3	49	0,4	23,4	
Erlach	3,7	5	9,2	12	61,4	83	2,6	76,9	
Mullen	93,3	58	66,8	42	0	0	0	160,1	
Fanel	0,4	3	12,0	97	0	0	0	12,4	
Finsterhennen	88,2	83	16,0	15	2,5	2	0	106,7	
Gäserz	18,2	53	13,5	39	2,6	8	0	34,3	
Gals	89,9	65	48,1	34	1,3	1	0	139,3	
Gampelen	58,5	46	48,2	38	19,5	16	1,6	127,8	
Gurzelen	46,2	68	21,8	32	0	0	0	68,0	
Ins	511,3	63	223,0	28	73,1	9	4,8	812,2	
Lüscherz	35,2	38	49,6	55	6,0	7	0	90,8	
Müntschemier	152,5	65	76,2	33	3,5	2	0	232,2	
St. Johannsen	0,5	1	38,7	98	0,3	1	1,1	40,6	
Jolimontgut	22,0	78	5,4	19	0,8	3	0	28,2	
Treiten	77,5	53	69,5	47	0	0	0	147,0	
Tschugg	18,6	28	21,8	32	27,1	40	0	67,5	
Vinelz	152,0	68	68,2	30	4,2	2	1,4	225,8	
Herrschaft Erlach	1523,1	57	918,6	35	221,5	8	13,1	2676,3	

eine modellhafte Flur. Es ist auch der einzige Hof, von dem wir etwas über die Viehhaltung wissen: er hatte 1583 für höchstens zwölf Stiere Acherumsrecht im «Klosterwald» <sup>114</sup>. Mit über 28 ha war es ein sehr grosser Betrieb. Das Fanelgut, zu dem bereits im 16. Jahrhundert eine Mühle gehörte <sup>115</sup>, besass fast nur Mattland. Von Bedeutung waren aber wohl auch die Fischrechte in der Zihl, die das Gut vom Kloster St. Johannsen zu Lehen hatte. Auch zur unmittelbaren Flur des Klosters St. Johannsen gehörte neben kleinen Acker-, Reben- und Beundenparzellen vorwiegend Mattland.

Aus der Tabelle 8 ist weiter ersichtlich, dass auch die Gruppensiedlungen Erlach, Entscherz, Tschugg und Lüscherz nur über sehr

<sup>114</sup> Erlach-Urbar 78: 173.

<sup>115</sup> Erlach-Urbar 78: 163.

kleine Ackerfluren verfügten. Für Erlach ist allerdings die Flur nicht sicher abzugrenzen, und Lüscherz war vorwiegend ein Fischerdorf.

Wichtiger als die absoluten Flächen sind aber die relativen Anteile der einzelnen Nutzungsareale an der Gesamtflur. Zu deren Berechnung berücksichtigten wir die Beunden und Pflanzplätze nicht, um die Fluren in Abbildung 4 als Dreiecksdiagramm darstellen zu können. Zudem machten diese insgesamt weniger als 0,5 % der Flächen aus, und die Gärten lagen vorwiegend innerhalb der Siedlungsbezirke, wo wir sie auch nicht speziell ausschieden.

Zu einer ersten Gruppe mit über 60% Ackerland und weniger als 10% Reben gehören Ins, Gäserz, Müntschemier, Vinelz, Gurzelen, Gals, Finsterhennen und Jolimontgut. Aber auch bei der zweiten Gruppe mit Lüscherz, Gampelen, Brüttelen, Treiten und Mullen handelte es sich 1530 primär um Ackerfluren (40–60% Acker, 40–60% Mattland). In Gampelen war aber der Arbeitsaufwand für die 16% Flächenanteil Reben sicher grösser als für die 46% Ackerland. Zu diesem Zeitpunkt gab es einzig in Gurzelen, Mullen und Treiten keine Reben. In Treiten ist zwar für 1480 ein «Rebacher» belegt 116, um 1530 wurde dieser aber «Pfaffenacher» genannt und trug keine Reben 117. Zu Mullen gehörten vermutlich auch Reben, diese konnten aber nicht ausgeschieden werden, so dass sie in Tabelle 8 und in Abbildung 4 nicht erscheinen.

Zur dritten Gruppe gehören die Fluren am Südosthang des Jolimonts mit über 40% Rebareal: Erlach, Tschugg und Entscherz.

Die Rekonstruktion der Anbaueinheiten innerhalb der Ackerfluren war zum Teil wesentlich schwieriger, als dies für ein Gewannflurgebiet mit Dreizelgenbrachwirtschaft zu erwarten war. Den ersten Zelgen begegnen wir 1412 in einer Verkaufsurkunde, in der liegende Güter in der Flur von Brüttelen beschrieben sind. Dabei werden die «Zelg wider Gäserz», die «Bergzelg» und die «Zelg wider Lüschach» genannt 118. Diese Zelgen sind nicht eindeutig als Oberbegriffe verschiedener Flurbezirke zu erkennen, die «Zelg wider Gäserz» und die «Bergzelg» sind im 16. Jahrhundert zudem

<sup>116</sup> Dok.buch Erlach: 43 ff.

<sup>117</sup> Erlach-Urbar 4: 1005.

<sup>118</sup> Dok.buch St. Joh. II: 299.

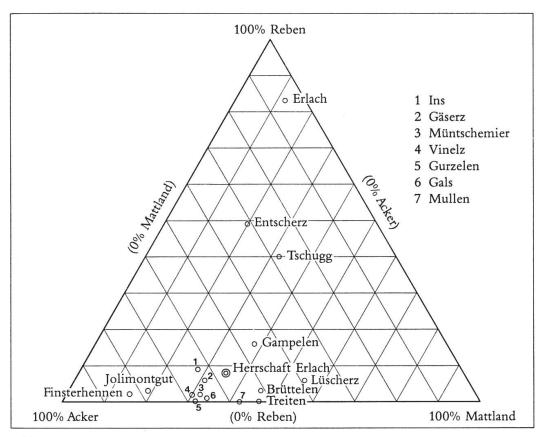


Abb. 4: Die relativen Anteile von Acker, Mattland und Reben um 1530 in den Fluren der Herrschaft Erlach

identisch, die Zelgennamen könnten also auch nur Ackerflurnamen sein 119.

Im zweitältesten Urbar des Schlosses Erlach 120, geschrieben um 1500, erscheinen unter Brüttelen die «Zelg ob Gäserz», die «Zelg in der Rifferschen» und die «Zelg z'Lochuss» eindeutig als grössere Ackerflurteile und somit sehr wahrscheinlich als Bezeichnung der Anbaueinheiten, denn im selben Urbar wird die Zuordnung der Ackerparzellen formelhaft beschrieben: «zu jeglicher Zelg» (Gampelen, Vinelz, Ins), «zu allen Zelgen» (Gampelen, Treiten, Ins), «zu allen dryen Zelgen» (Gampelen).

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> Zur Etymologie des Wortes «zelga» verweisen wir auf Schröder-Leмвке 1978: 23 f.

<sup>120</sup> Erlach-Urbar 2.

Mit der Einführung der parzellenweisen Urbaraufnahme nach 1530 werden die Ackerparzellen der einzelnen Güter vielfach zu mehreren Gruppen zusammengefasst, die unter einem Zwischentitel genannt sind. Diese werden häufig ausdrücklich als Zelgen bezeichnet, zum Teil sind es aber auch nur gewöhnliche Flurnamen. Diese Zelgennamen waren aber verschieden in den einzelnen Urbaren, manchmal sogar uneinheitlich innerhalb ein und desselben Urbars, so zum Beispiel in Ins 121: «Zelg wider Gampelen» = «Zelg wider Erlach» = «Dritte Zelg»; «Zelg wider Brüttelen» = «Zelg wider Lüscherz» = «Rötschzelg». Diese Zuordnung gleicher Namen war nur möglich durch die Lokalisierung der einzelnen Parzellen auf Grund der Rückschreibung. Dadurch konnte auch die Ausdehnung der einzelnen Zelgen rekonstruiert werden. Zusätzlich wurden die Katasterpläne des 18. Jahrhunderts und die Kartierung der Hecken auf Grund der Pläne 1780 und der Flurnamen verwendet. Ein Landschaftsgemälde aus der Zeit um 1720 weist in grosser Übereinstimmung dieselbe Heckenstruktur auf wie die Katasterpläne, so dass angenommen werden darf, dass die Zelgeneinfriedung als Lebhäge zumindest ins 17. Jahrhundert zurückreichen und nicht erst die Folge einer Verordnung der Berner Regierung aus dem Jahre 1725 war, womit zur Eindämmung des Holzverschleisses Zelgenzäune verboten wurden 122, 123.

Das Ergebnis der Zelgenrekonstruktion haben wir in Tabelle 9 zusammengefasst.

Obschon auch bei den Ackerfluren von Mullen, Vinelz und Lüscherz etliche Zelgennamen vorkommen, liessen sich diese nicht sicher in ein Dreizelgensystem einpassen. Die Ackerareale sind deshalb einzeln ausgemessen worden und auch einzeln aufgeführt in Tabelle 9. Bei allen andern Fluren konnten die Parzellen mit grosser Wahrscheinlichkeit den drei Anbaueinheiten zugeordnet werden. Diese wurden in der Regel bereits im 16. Jahrhundert als Zelgen bezeichnet, in Gurzelen, Entscherz und Gampelen trugen sie jedoch gewöhnliche Flurnamen. Für das Jolimontgut und teilweise für

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> 1535, Erlach-Urbar 4.
<sup>122</sup> Löffel 1977: 149.

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> Den Hinweis und die Datierung des Bildes verdanke ich Dr. A. Moser, Kunsthistoriker, Erlach.

Tab. 9: Bezeichnung und Grösse der Zelgen in den Fluren der Herrschaft Erlach um 1530

	Т		
Jolimontgut	1	Ofenhausfeld *	7,7 ha
	2	Fluhfeld *	7,2 ha
	3	Wachthausfeld *	7,1 ha
Finsterhennen	1	Obere Zelg*	27,7 ha
*	2	Zelg zum Kreütz, Zelg ob dem Dorf, Mitt- lerfeld*	28,9 ha
	3	Zelg bim Cappelli, Dritte Zelg, Ausser-	
		feld*	31,6 ha
Gäserz	1	Oberes Zelgli*, Holen Zelg*	6,0 ha
	2	Unteres Zelgli *	7,0 ha
	3	Greuss Zelg	5,2 ha
Treiten	1	Zelg wider Müntschemier, Zelg wider die	
		Stägen, Stegenzelg*	29,5 ha
	2	Zelg wider Brüttelen, Hinteres Feld*	25,1 ha
	3	Zelg wider Finsterhennen, Bodelenfeld*, Riedzelg*	22,9 ha
N 1	1	7.1 1 . D.1 01 6.1.1*	
Müntschemier	1 2	Zelg unter der Reben, Oberfeld* Holzzelg, Zelg ob dem Holz, Aegerten	40,4 ha
	==	Zelg, Mittlerfeld *	66,1 ha
	3	Bergzelg, Zelg im Grafat, Unterfeld*,	
		Bergfeld*	46,0 ha
Ins	1 a	Zelg wider Gampelen, Zelg wider Erlach \	131,9 ha
	1 b	Brühl-Zelgli	151,7 Ha
	2	Zelg wider Brüttelen, Lüscherz Zelg,	
		Galgenfeld *, Rötschfeld *	206,2 ha
	3	Müntschemier Zelg, Müntschemierfeld*	173,2 ha
Gurzelen	1	Im Einig	10,5 ha
	2	Mittleste Zelg, Strasszelg*	22,5 ha
	3 a	Hinter den Erlen	
	3 b	Steinacker }	13,2 ha
	3 c	Mieschacker	60
Entscherz	1	Uff der Wacht, Wart Zelgli*	2,7 ha
	2	Im Laretsch, Laritsch Zelgli*	2,6 ha
	3	Steynacker	1,7 ha

<sup>\* =</sup> Bezeichnung 18. Jahrhundert

(Fortsetzung Seite 62)

Brüttelen	1	Zelg in der Rifferschen	59,8 ha
	2	Zelg wider Gäserz, Bergzelg	30,8 ha
	3	Zelg z'Lochuss	57,9 ha
Gampelen	1 a 1 b	Zelgli Wider die Wyer, Zelg wider Gals	12,5 ha
	2 a 2 b 2 c	Im Leim In der Issleren Jernet	26,4 ha
	3	Uff Gürla, Zelg zu Rimmers	19,6 ha
Gals	1	Obere Zelg, Zelg gegen den Galsberg*	31,3 ha
	2	Zelg hinter dem Niederholz*	34,3 ha
	3	Zelg gegen die Mühle*	24,3 ha
Mullen	1	Zelg hinter Sunkort	8,7 ha
	2	Zelg gegen Ins	36,3 ha
	3	Zelg unter Tschugg, Zelg hinter Mullen	27,9 ha
	4	Lummist Zelg, Zelg uff dem Lummist	13,3 ha
	5	Zelg wider Erlach	7,1 ha
Vinelz	1	Lummist Zelg	18,9 ha
	2	Undere Zelg	39,0 ha
	3	Obere Zelg $\left\{egin{array}{l}  ext{Holen Zelg} \  ext{Zum Rul, Rullfeld} \ ^* \end{array} ight.$	22,6 ha
		Zum Rul, Rullfeld*	24,8 ha
	4	Hofmatten Zelgli *	6,0 ha
	5	Uff dem Jumpett	18,6 ha
	6	Uff dem Berg, Bergfeld*	17,9 ha
	7	Vor der Burg	4,2 ha
Lüscherz	1	Crütz Zelg	5,2 ha
	2	Grussen Zelg + z'Gassen	4,8 ha
8	3	Mittleste Zelg	6,3 ha
	4	Under dem Fafferholz, Rütifeld*, Lüscherz	
		Zelg*	2,8 ha
	5	Güminen Zelg	6,2 ha
	6	Öitsch Zelg *	9,9 ha
	L		

<sup>\* =</sup> Bezeichnung 18. Jahrhundert

Gäserz und Gals sind überhaupt keine Zelgenbezeichnungen überliefert aus dem 16. Jahrhundert. Dagegen bedeutete die Bezeichnung «Zelg» in den Namen «Hofmatten Zelgli» (Vinelz), «Güminen Zelg» (Lüscherz) und «Grussen Zelg» (Lüscherz) vermutlich

einfach Acker. Dieselbe Bedeutung hatte der Zelgenbegriff wohl auch bei der Lokalisierung einer Mattlandparzelle «genempt Ebis Gummen, stosst bisenhalb [östlich] an siner des Besitzers zelg» <sup>124</sup>. Der Begriff «Feld» wurde im 16. Jahrhundert noch nicht als Bezeichnung von Anbauparzellen verwendet, im 18. Jahrhundert wurde dieser aber synonym zu «Zelg» gebraucht.

Ein Vergleich der Karte I mit der Tabelle 9 zeigt, dass das Jolimontgut mit seiner arrondierten Flur die einfachste Gliederung in drei Anbaueinheiten hatte. Die kleinste ist auch nur 9 % kleiner als die grösste. Bei den Zelgen von Finsterhennen betrug die Differenz von der grössten zur kleinsten II %, die «Zelg zum Kreütz» war aber I530 noch zweigeteilt, und innerhalb der «Oberen Zelg» lag noch das Rebareal. Die gesamte Ackerflur war rund viermal so gross wie diejenige des vorgenannten Einzelhofes. Beim Hof Gäserz betrug der Flächenunterschied auch nur I3 %, mit rund 6 ha waren die Zelgen etwa in der Grösse derjenigen des Jolimontgutes. Auf die relativ abgelegene «Greuss Zelg» werden wir noch zurückkommen 125.

In Treiten, Müntschemier, Ins, Gurzelen und Entscherz war die kleinste Zelg 29–40% kleiner als die grösste. Bei Entscherz (37%) machte dies absolut nur I ha aus, bei der grossen Flur von Ins aber 53 ha, dies obschon das isolierte «Brühl Zelgli» im Anbaurhythmus zur «Zelg wider Gampelen» gehörte. Die einzelnen Zelgen von Müntschemier waren zwar geschlossen, die «Bergzelg» aber 27 ha oder 40% kleiner als die «Holzzelg». In Treiten war der Grössenunterschied nur 32%, dagegen war die Zelgenteilung der Ackerflur unregelmässig. Auch Gurzelen hatte zusammengesetzte Zelgen, die nicht ganz sicher zugeordnet werden konnten 126.

In Brüttelen, Gampelen und Gals konnten wir alle Ackerareale eindeutig den drei Zelgen zuweisen, deren Grössenunterschiede betrugen jedoch zwischen 43 % (Brüttelen) und 50 % (Gampelen).

Damit ist gezeigt, dass in Wirklichkeit die Ackerfluren auch beim Anbau im Dreizelgensystem nur ausnahmsweise angenähert dreige-

<sup>124</sup> Gäserz 1485: Erlach-Urbar 4: 115.

<sup>125</sup> Siehe Kapitel 4 auf Seite 131 ff.

<sup>126</sup> Flächenunterschiede bis zu 30 %

hatte GALLUSSER (1959: 4 f.) auch für Siedlungen im Laufental (Kt. Bern) nachgewiesen.

teilt waren. Dies ergab zwar bereits von der bebauten Fläche her jährliche Ertragsunterschiede. Aber erstens waren die Äcker keineswegs so intensiv bewirtschaftet wie heute, so dass eine bestimmte Saatgutmenge für eine recht unterschiedliche Fläche ausreichen konnte, und zweitens waren die aus klimatischen Gründen sehr starken jährlichen Ertragsschwankungen von grösserer Bedeutung. PFISTER berechnete für das Seeland Unterschiede der Jahresernten im Verhältnis von 1:0,58 für die Zeit von 1755 bis 1797 127. Im 16. Jahrhundert dürften diese Schwankungen noch grösser gewesen sein.

Als Ackerflur von Tschugg kennen wir nur die südlich des Dorfes gelegene «Riederen». Diese war aber weitgehend bodenzinsfrei, zudem bestanden um 1530 in Tschugg lediglich kleine Zinseinheiten mit keiner oder einer einzigen Ackerparzelle, so dass wir vermuten, dass die Ackerflur nicht in einem Wechselwirtschaftssystem angebaut wurde. Sicher war der Rebbau mit 40% Flächenanteil dominant.

Schliesslich konnten wir überhaupt keine Zelg erkennen, die vorwiegend von Erlach aus bewirtschaftet wurde.

Im Zusammenhang mit dem Ackerbau stehen die Mühlen. Zum Antrieb geeignete natürliche Bäche fehlten nur in Gals, Entscherz, Müntschemier, Treiten und Finsterhennen. In Treiten wurde allerdings im 17. Jahrhundert noch eine Mühle an einem Moosentwässerungskanal gebaut, die sogenannte «Kanalmühle».

Die «Klostermühle» von St. Johannsen stand ursprünglich an der Zihl und wurde um 1342 am Fusse des Jolimonts neu gebaut <sup>128</sup>. Weitere alte Mühlen gab es wahrscheinlich auch in Ins, wo der im ganzen Seeland bekannte Mühlsteinbruch bereits 1230 erwähnt ist <sup>129</sup>, und in Brüttelen. Dort stand die «Untere Mühle» auf einer für 1530 nachgewiesenen Hofgutparzelle. Das Hofgut Brüttelen ist aber schon 1148 erwähnt <sup>130</sup>, für 1255 ist eine Mühle in Brüttelen urkundlich bezeugt <sup>131</sup>. Dagegen war die von AESCHBACHER <sup>132</sup> bereits für die Zeit um 1200 genannte Mühle von Lüscherz wahr-

```
    127 PFISTER 1975: 137 und Tabelle 26.
    130 FRB I: 424.
    128 Vergl. dazu Exkurs 2 auf Seite 162.
    131 VON MÜLINEN 1893: 118.
    132 AESCHBACHER 1950: 6.
```

scheinlich wesentlich später erbaut worden, da Lüscherz urkundlich 1271 erstmals erwähnt wird und die Mühle vermutlich erst mit dem «Gut am Gstad» erbaut worden war. Die «Dürre Mühle» von Mullen, 400 m östlich der Siedlung, ist wahrscheinlich durch den 1357 als Zeugen auftretenden «Johannes dictus Dürremüller» belegt 133, und die zweite Mühle von Mullen war 1533 ebenfalls zinspflichtig 134. Zudem weist der Ortsname Mullen auf den Mühlenstandort 135. Eine Mühle von Vinelz ist 1371 genannt 136, in den Urbaren vom 16. Jahrhundert an erscheint sie aber nicht. Auf Grund der Flurnamen kann sie aber ziemlich genau lokalisiert werden 137, es wird sich um eine Leinsamenstampfe gehandelt haben 138.

Wie bei den Siedlungen war auch bei den Fluren die Frage zu stellen, wie weit bei der Anlage und den Erweiterungen der Fluren und der einzelnen Nutzungsareale die natürlichen Voraussetzungen beachtet worden waren. Die Antwort ergibt sich ebenfalls aus dem Vergleich der Karte 1 mit der Karte 2.

Sehr markant ist die Grenze der Moosrandfluren, die praktisch mit dem Hauptphysiotop 2 (Moränenhügelland) zusammenfallen. Nur von Gampelen reicht die «Isslerenzelg» ins Moos hinein, diese liegt genau auf einem alten Strandwall (Physiotop 1.2). Aber auch die nördlichen Fluren sind stark naturräumlich begrenzt: durch die steileren Hänge der Molassehügelzüge (Hauptphysiotop 3). Nur am Ost- bis Südwesthang des Jolimont reichen die Rebfluren bis in Zonen mit über 20% Hangneigung. Überhaupt scheinen um 1530 die meisten für Rebbau geeigneten Lagen als solche genutzt worden zu sein. Aber auch die Acker- und Wiesenareale waren sehr differenziert angelegt worden, wobei sich der verbreitete Physiotop 2.1 (leicht gewelltes Grundmoränengebiet, Hangneigungen unter 5%) für Ackerbau und Wiesland ausgezeichnet eignete. Sämtliche leicht vernässten Niederungen (2.1.1) waren nur als Wiesland genutzt, weitgehend genau mit der Physiotopenbegrenzung übereinstim-

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> FRB *VIII:* 200.
<sup>134</sup> Erlach-Urbar 75: 9.

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> Zinsli 1974: 69; Glatthard 1977: 408.

<sup>136</sup> HBLS VII: 269.

<sup>137</sup> Siehe Karte 1.

<sup>\*</sup>Blouwenacker\*, \*Blouwenmatte\*,
1574: Erlach-Urbar 79: o.S.;
\*Flachseren\*, 1535: Erlach-Urbar 4:
292; \*Müliweg\* 1535: Erlach-Urbar 4: 289.

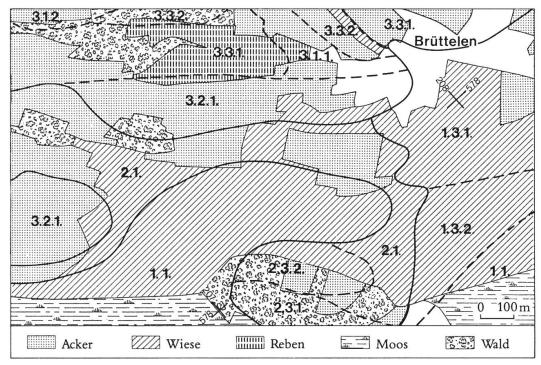


Abb. 5: Naturräumliche Eignung und landwirtschaftliche Nutzung um 1530 in einem Ausschnitt der Flur von Brüttelen<sup>139</sup>

mend. Bisweilen reichte das parzellierte Wiesland um 1530 bereits bis ins Moos, in Müntschemier und in Brüttelen handelte es sich aber auf Grund der Flurnamen um ehemalige Allmenden.

Um auch die kleinräumige Übereinstimmung zu zeigen, haben wir in Abbildung 5 einen Ausschnitt der komplizierten Flur von Brüttelen mit der Naturraumgliederung zusammen dargestellt.

Der auch als Wiesland nur bedingt geeignete Physiotop I.I ist weitgehend Moosland, der als Mähwiese genutzte Teil war ehemals Allmende (vergl. Kapitel 2.2.2). Der flache Alluvionenkegel (I.3.I) ist primär Siedlungsstandort, der Rest ist als Mattland und Acker sehr gut geeignet. Das südlich anschliessende Gebiet mit Überschwemmungsletten (I.3.2) ist feuchter und ausschliesslich als Mähwiese genutzt. Ackerareale finden wir in unserem Ausschnitt vor allem im dafür ausgezeichnet geeigneten Physiotop 2.I; die Begrenzung gegenüber I.I und I.3.I ist sehr deutlich. Die Ausdehnung

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup> Physiotopenbeschreibung in Tabelle 1 und Karte 2.

Tab. 10: Der Nutzungswechsel bodenzinspflichtiger Parzellen zwischen 1530 und 1780

M = Mattland

2

31 12

A = Acker

1530 Reben in % Acker Mattland aller total 1780 R B Α R A M Par-M В В zellen 22 6.5% Brüttelen 15 1 0 % Entscherz 7 2 3 1,9% Erlach 1 1 2 2 Finsterhennen 4 1,8% 0 % Gäserz 5 0,9% Gals 1 Gampelen 1 2 7 1,6% 0 % Gurzelen 3 7 3.9% 3 Lüscherz 5 1,5% Müntschemier 5 1 2 3,6% Mullen 1 1 3 1,8% Treiten 0 % Tschugg Vinelz 1 2 1 2 6 3,4%

R = Reben

B = Beunden und Hofstätten

68

des Ackerbaus in den nur bedingt geeigneten Physiotop 3.2.1 ist wohl eine Folge mangelnder günstigerer Zonen. Die Grenze gegenüber dem steileren Physiotop 3.3.1, als Rebareal genutzt, ist aber deutlich.

4

4

13

2

Insgesamt sind im regionalen und im lokalen Bereich die Nutzungsareale um 1530 sehr deutlich den naturräumlichen Voraussetzungen angepasst.

Die Untersuchung des Nutzungswechsels bodenzinspflichtiger Parzellen zwischen 1530 und 1780, dargestellt in Tabelle 10, zeigte denn auch, dass die Nutzung nur sehr beschränkt verändert worden war. Dies in starkem Gegensatz zu der von Heri untersuchten Flur von Utzenstorf (Kt. Bern), in der ganze Nutzungsareale zwischen 1532 und 1765 transformiert worden waren 140.

Herrschaft Erlach

<sup>140</sup> HERI 1980: Plan 1.

Insgesamt war von den über 4000 bodenzinspflichtigen Parzellen des 16. Jahrhunderts bis 1780 lediglich auf 68 die Nutzung geändert worden. Dabei waren auf 31 ehemaligen Ackerparzellen Reben gepflanzt worden, die Hälfte davon in der Flur von Brüttelen, in der mit 6,5 % am meisten Parzellen umfunktioniert worden waren. In Entscherz, Gäserz, Gurzelen und Tschugg dagegen ist überhaupt kein Nutzungswechsel bekannt, und in den andern Fluren war er mit 1 bis 4 % nur unbedeutend.

Ein stärkerer Wechsel auf den bodenzinsfreien Parzellen wäre zwar möglich, aber wenig wahrscheinlich, weil diese mit den zinspflichtigen im Gemenge lagen, der Wechsel aber vorwiegend Randparzellen betraf oder ganze Nutzungsareale von allerdings nur sehr geringer Ausdehnung.

Das Nutzungsgefüge kann zusammenfassend für die Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert als ausserordentlich stabil bezeichnet werden. Dies schliesst allerdings nicht aus, dass der Anbau innerhalb der Nutzungsareale verändert worden war, so insbesondere die Bewirtschaftung der Brachzelge.

# b) Grundeigentum und Grundbesitz

Wenn auch die Begriffe Grundeigentum und Grundbesitz in der älteren Agrarverfassung nicht verwendet wurden und der Begriff «eigen» eine sehr grosse Streubreite aufwies <sup>141</sup>, bezeichnen wir doch das freie Verfügungsrecht des Grundherrn als Grundeigentum, das vielschichtige, insbesondere bodenzinspflichtige Nutzungsrecht des Bauern als Grundbesitz <sup>142</sup>, da die Bewirtschafter der einzelnen Parzellen in den Urbaren seit dem Ende des 16. Jahrhunderts als Besitzer bezeichnet werden <sup>143</sup>.

Entscheidend für das Verhältnis von Grundeigentümer und Grundbesitzer war in der Herrschaft Erlach, dass die Güter als Erb-

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> BADER 1973: 1 f.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> Brühwiler 1975: 78 ff. bezeichnet diesen Grundbesitz als bäuerliches Grundeigentum.

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> WENZEL (1974: 46 f.) bezeichnet die beiden Eigentumsformen als Ober- beziehungsweise Untereigentum, BADER (1962: 12) setzt dem Eigentum als absolutem Vollrecht die Nutzung gegenüber.

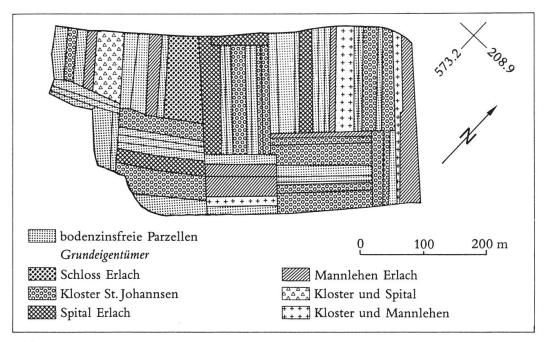


Abb. 6: Die Grundeigentumsverhältnisse am Beispiel der «Zelg unter Tschugg» (westlicher Teil)

lehen mit einem ewigen und unablösbaren Bodenzins dem Bauern überlassen waren. Die Urbare sind denn auch Kurzformen und Zusammenfassungen der Lehensbriefe, von denen nur wenige als Abschriften überliefert sind <sup>144</sup>. Bereits für 1354 ist ein Erblehen bezeugt <sup>145</sup>.

Die Kartierung im Massstab 1:5000 des gesamten Grundeigentums aller Fluren der Herrschaft Erlach ergab eine derart starke Zersplitterung und Überlagerung, dass dieses bereits im Massstab 1:10000 nicht mehr darstellbar ist. In Abbildung 6 zeigen wir deshalb exemplarisch einen Teil der «Zelg unter Tschugg» im Bearbeitungsmassstab.

Einzig in Gals gehörten alle bodenzinspflichtigen Parzellen demselben Eigentümer, dem Kloster St. Johannsen. In Gampelen waren die meisten Parzellen dem Schloss Erlach zinspflichtig. In Finsterhennen galt die Besonderheit, dass die einzelnen Güter als Ganzes mehreren Grundeigentümern gehörten und nicht in verschiedene

<sup>Hofgut Brüttelen 1419: Dok.buch St. Joh. II: 303 ff.; Hofgut Mullen 1505: Erlach-Urbar 112: 241; Hofgut Gurzelen 1588: Erlach-Urbar 13: 839; u.a.
FRB VIII: 53.</sup> 

Zinseinheiten aufgeteilt waren. So waren beispielsweise «Züllis Schupposen» gleichzeitig dem Schloss, dem Kloster, dem Spital Erlach, der Pfrund Siselen, der Kirche Walperswil, dem Mannlehen Erlach, der Gemeinde Finsterhennen und einem Christian Maurer zinspflichtig.

In Abbildung 7 haben wir zudem die Streuung des 1453 verliehenen Mannlehens Erlach dargestellt. Dieses Mannlehen hatten die Kastlane Ritter Anthonio Ulrich der Jüngere und dessen Bruder Petermann für treu geleistete Kriegs- und andere Dienste von Johannes von Freiburg i. Br., damaliger Graf und Herr zu Neuenburg, erhalten 146. Das Grundeigentum des Schlosses Erlach und des Klosters St. Johannsen war ähnlich gestreut, jedoch so dicht, dass es nicht mehr darstellbar ist in diesem Massstab.

Neben der bereits erwähnten Flur von Gals gehörten nur in den kleinen Fluren von Entscherz, Mullen, Gurzelen und Gäserz keine Zinseinheiten dem Mannlehen Erlach, in Treiten waren es bloss zwei Mattlandparzellen.

Ein ähnliches Bild der parzellenweisen Streuung ergibt auch die Darstellung der Spitalgüter Erlach. Dieses Spital wurde 1455 von Claus Jucker und seiner Frau zur Aufnahme von vier Armen gestiftet 147. Offenbar waren die 68 Zinseinheiten mit insgesamt rund 240 Parzellen freies Eigen des Inhabers, so dass dieser über die 32 Pfund Schilling, 49 Mäss Weizen, 286 Mäss Korn, 286 Mäss Hafer, 13 Mäss Musskorn (Erbsen, Linsen, Gerste), 15 Hühner und 80 Eier frei verfügen und damit das Spital errichten konnte.

Weitere Grundherrschaften hatten nur in einzelnen Fluren Eigentum, so die Pfründen der Pfarrkirchen Gampelen, Erlach, Vinelz, Ins und Siselen, die Klöster Frienisberg und Dettligen und die bereits erwähnten Grundherren von Finsterhennen. In keiner Flur aber hatten diese einen bedeutenden Anteil.

Zusammengefasst ergibt sich für das Grundeigentum:

1. Weitgehend parzellenweise Streuung, das heisst keine grösseren Areale einheitlichen Grundeigentums.

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup> Einleitung Mannlehen-Urbar 1676. <sup>147</sup> StAB, Fach Erlach, 9. 1. 1455.

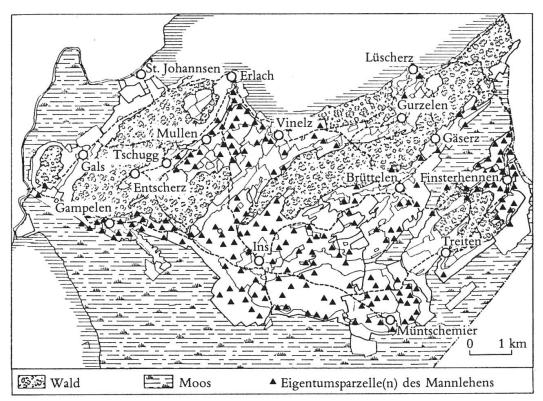


Abb. 7: Die Streuung der Eigentumsparzellen des Mannlehens Erlach um 1530 (nebeneinanderliegende Parzellen sind nur mit einer Signatur dargestellt)

- 2. Verteilung der Grundeigentumsanteile über die ganzen Fluren.
- 3. Häufig Mehrfachbelastung auf der einzelnen Parzelle, das heisst Aufteilung der Grundeigentumsrechte.
- 4. Wahrscheinlich als Folge der schriftlichen Fixierung in den Urbaren nur sehr geringe Eigentumsveränderungen zwischen 1530 und 1780.

Zersplitterung und Streuung des Grundeigentums waren wohl weitgehend die Folge von Verkauf, Tausch und Schenkung einzelner Parzellen, wie sie in den Urkunden des 13. bis 15. Jahrhunderts vielfach belegt sind.

Da das Eigentum des um 1100 gegründeten Klosters St. Johannsen gleich verteilt war wie dasjenige des Schlosses Erlach, und da insbesondere geschlossene Areale des Schlosses fehlen, gibt es keinen Hinweis auf eine ehemals geschlossene Grundherrschaft, wie sie auf Grund der Fluranalyse von Treiten noch angenommen

worden war <sup>148</sup>. Es stellt sich damit die Frage, ob die Herrschaft Erlach vor dem 11. Jahrhundert überhaupt grundherrschaftlich belegt war.

In diesem Zusammenhang steht auch die Frage nach der Herkunft der bodenzinsfreien Parzellen. Ihre Flächenanteile an den einzelnen Fluren sind aus der Tabelle 6 ersichtlich, in Karte 1 sind sie einzeln dargestellt.

Zwar kann nicht ganz ausgeschlossen werden, dass ein Teil der bis anhin als bodenzinsfrei bezeichneten Parzellen einer weiteren, uns völlig unbekannten Grundherrschaft gehörte. Da aber alle im Staatsarchiv Bern vorhandenen Urbare, die die Herrschaft Erlach betreffen, systematisch durchgearbeitet wurden, ohne einen Hinweis zu erhalten, ist die Wahrscheinlichkeit sehr gering, insbesondere noch, weil die verschiedenen Grundeigentümer vielfach überlagert waren.

Wie waren nun aber die Besitzverhältnisse? Ziel der Kartierung war, neben der Rekonstruktion des Vergewannungsprozesses, auch die frühere Betriebsstruktur zu erfassen, um damit Hinweise auf die raum-zeitliche Flur- und Siedlungsentwicklung zu erhalten.

Wir unterscheiden im folgenden Wirtschafts-, Zins- und Betriebseinheiten. Den Inhalt dieser drei Begriffe haben wir in Abbildung 8 schematisch dargestellt.

Die in den Urbaren zusammengefassten Besitzparzellen bezeichnen wir als Zinseinheit, da diese Parzellen gesamthaft mit einem bestimmten Bodenzins belastet waren. Bereits 1538 wurde festgehalten, dass «Hanns Tribolett von vill güttern, die zu einem Zinsgutt zusammengeschlagen», einen Bodenzins abzuliefern hatte 149. In der Regel handelte es sich bei den Zinseinheiten nur noch um Teile älterer Güter oder Schupposen, die wir zusammengefasst als Wirtschaftseinheiten bezeichnen. Ihre Rekonstruktion war weitgehend möglich, weil in den Urbaren bei den grösseren Zinseinheiten häufig geschrieben steht, von welchem Gut oder von welcher Schuppose sie stammten. Dieser Hinweis fehlt allerdings bereits häufig in den Bodenzinsbüchern nach 1530, so dass wir besonders

<sup>148</sup> GROSJEAN 1958: 321.

<sup>149</sup> Erlach-Urbar 8: o. S.

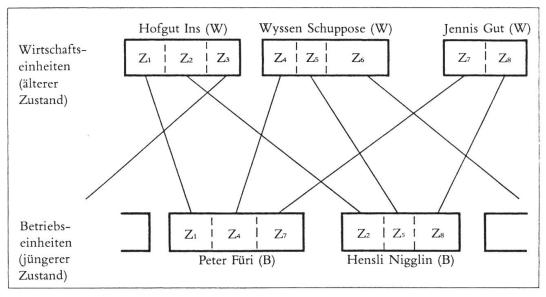


Abb. 8: Schematische Darstellung der Wirtschafts- (W), Zins- (Z) und Betriebseinheiten (B)

zur Beantwortung dieser Frage die ältesten, noch nicht parzellenweise aufgenommenen Urbare verwenden mussten.

Am Beispiel der Hofgüter Ins und Brüttelen zeigen wir in Tabelle 11, wie diese um 1530 in verschiedene Zinseinheiten aufgeteilt waren.

Während beim Hofgut Ins alle Zinseinheiten ausdrücklich als ursprünglich zu diesem gehörend bezeichnet waren – sie waren auch einheitlich dem Kloster St. Johannsen zinspflichtig –, fehlt dieser Hinweis zum Teil bei den Zinseinheiten des Hofgutes Brüttelen. Diese konnten aber auf Grund der Zinsangaben oder aber auf Grund der Lokalisierung der einzelnen Parzellen innerhalb der Flur eindeutig zugeordnet werden.

Auffallend ist, dass die Zinseinheiten um 1530 zum Teil gleiche oder doppelte Zinse abzuliefern hatten. Wir schliessen daraus, dass dies regelmässig aufgeteilte Zinseinheiten eines früheren Zustandes waren, das ganze Hofgut aber in einer früheren Phase unregelmässig aufgeteilt worden war.

Benedict von Geserz und Benedict Schumacher waren zudem je für ihre Zinseinheit des Hofgutes Brüttelen dem Schloss und dem Kloster beziehungsweise dem Schloss und dem Mannlehen pflichtig.

Tab. 11: Die Hofgüter Ins und Brüttelen als Wirtschaftseinheiten und ihre Aufteilung in Zinseinheiten um 1530

Hinweis auf das Hofgut	Zinseinheit	Anzahl Positionen und Grund- herrschaft							Quelle					
							in N	⁄läss						
		Schloss	Kloster	Mannlehen	Spital	Weizen	Korn	Hafer	Musskorn	Hühner	Eier	Schilling	Pfennige	
Hofgut Ins			167				93	93	23			3	4	
vom «Hoffgutt»	Peter Huser		26				16	16	6					EU 6
vom «Hoffgutt»	Peter Huser		32				32	32	9					EU 6
vom «Hoffgutt»	Peter Füri		7				3	3						EU 6
vom «Hoffgutt»	Heini Füri		6				3	3						EU 6
vom «Hoffgutt»	Ludi Runsi		40		2		21	21	6					EU 6
vom «Hoffgutt»	Ulrich Stachell (Müller)		11				5	5					10	EU 6
vom «Hoffgutt»	Willi von Gersatz		15				7	7	2			2	6	EU 6
vom «Hoffgutt»	Heintzy Bruder		30				21	21						EU 6
Hofgut Brüttelen		63	110	48	8	24	161	159		6	120	233	8	
(Peterlingen-Zins)	Benedict von Geserz	15					4	4						EU 4
(Peterlingen-Zins)	Benedict von Geserz		15				3	3				1	2	EU 75
«ab miner Herrn hoff»	Benedict Schumacher	48				24	48	60		2	40	160		EU 4
«ab dem hof zu Brüttelen»	Benedict Schumacher			48						2	40	9		MU 1566
«ab dem Closter Hoffgutt»	Hanns Boudertschy		50				46	42	3			30		EU 75
«ab dem Closter Hoffgutt»	Hanns Gutmann		41				46	42	3			30		EU 75
«ab dem Hoffgutt»	\$		1				3	3						EU 75
«vom Closter hoff»	Benedict Winckelmann		2							2	40	3	6	EU 75
(Zins an die Hofgut- Träger)	Hans Müller (Mühle)		1				6							EU 75
(Bodenzins)	Ludwig Wäber u.a.				8		5	5						SU 1547

In der Tabelle 12 haben wir die über 800 Zinseinheiten der ganzen Herrschaft Erlach mit ihrer Zugehörigkeit zu älteren Wirtschaftseinheiten zusammengefasst. Die kleinen, nicht zuzuordnenden Zinseinheiten sind flurweise zusammengefasst.

Wir haben dabei nur die vier Grundeigentümer in die Tabelle aufgenommen, die an allen Fluren mehr oder weniger grossen Anteil hatten.

Als wichtigste Wirtschaftseinheiten erscheinen die Hofgüter, deren Ursprung und Bedeutung wir noch eingehend besprechen werden. In den Gruppensiedlungen gehören sie zwar zu den grössten Gütern, daneben gibt es auch andere Wirtschaftseinheiten ähnlichen Umfangs. Es scheint zudem, dass bei den Hofgütern, im Gegensatz zu den meisten andern Wirtschaftseinheiten, kaum Zinseinheiten verlorengegangen waren, was insbesondere auch durch die Kartierung bestätigt wurde. Dies mag auf die besondere Bezeichnung als Herrschaftshof oder als Hofgut, möglicherweise auch auf die besondere Funktion zurückzuführen sein.

Die andern Wirtschaftseinheiten wurden nun, soweit sie überhaupt benannt wurden, im 15. und 16. Jahrhundert als Güter bezeichnet, in Erlach und Ins auch etliche als Schupposen. In Gals gab es nebst dem «Schreyer Gut» auch noch die «Schreyer Schuppose», die nicht identisch waren. Güter und Schupposen unterscheiden sich nicht voneinander, wobei die Bezeichnung Schuppose einzig bei einem Teil der im Schloss-Urbar genannten Wirtschaftseinheiten vorkommt, nicht aber in andern Urbaren. Da im 18. Jahrhundert die meisten grösseren Güter als Schupposen benannt wurden, erachten wir diese Bezeichnung als eine neue Benennung, die mit den im 13. und 14. Jahrhundert urkundlich festgestellten Schupposen keinen Zusammenhang mehr haben. Diese Annahme wird auch in Finsterhennen bestätigt. Dort heissen «Züllis Güter» 150 im Jahre 1784 «Ebis Gut, welches in zwei Schupposen abgeteilt wurde» 151. Die «Fönis Schuppose» von Sunkort/Erlach umfasste lediglich vier Positionen, das «Ullen Gut» in Ins sogar nur eine einzige. Bei beiden handelte es sich bestimmt nur noch um Relikte

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup> Mannlehen-Urbar 1566: o.S. <sup>151</sup> Erlach-Urbar 28: 649.

Tab. 12: Die Wirtschaftseinheiten der ganzen Herrschaft Erlach und ihre Zersplitterung in Zinseinheiten um 1530

Wirtschaftseinheit	u	Anz nseir nd G	rund	d-	Anzahl Parzellen	Lehenszins									
			u,				in Ma	iss							
* Benennung im 18. Jh.	Schloss	Kloster	Mannlehen	Spital		Weizen	Korn	Hafer	Nüsse	Hühner	Eier	Fische	Schilling	Pfennige	
Gäserz Hof zu Gäserz	1				19				24	4			84		
Gals Hofgut Schreyers Gut Schreyers Schuppose Kremers Gut Grossmeisters Gut Trinina Gut Wyssbrots Gut Meisters Gut Anna Wileneta Gut Tschasselets Güter * Glado Martins Schuppose Mogellis Gut Gerharts Gut 8 kleine Zinseinheiten	4	29 3 3 4 1 1 1 2 1 1 1 1 1 1 8			564 134 48 8 20 58 16 54 18 18 98 18 19 42 13	277 72 70 7 23 18 12' 12 16 12 31 3	222 93 29 28 72	24 24	6 6	26 6' 2' 3' 2 1 1 3' 1	520 130 50 70 40 20 20 70 10 20 70 20		882 145 100 1 19 98 20 113 3 24 168 46 24 79 40	9 10 6 8 10 1	
Hofgut 7 kleine Zinseinheiten	4	3			49 7		66 24	60		1	20		130	5	
Gurzelen Hofgut 6 kleine Zinseinheiten	7 2 5	1		1	63 55 8		27' 23 4'	17 17		2 2	40 40		18 14 4	6	
Brüttelen Hofgut Matters Gut Peter Grusers Gut Jotzlis Gut * Schuppose	56 2 1	10 6 1 1	1	3 1	341 214 16 11 6	24 24	286 161 5 8	190 159 4		13' 6 1	240 120 20 20		544 233 35	6 8	
59 kleine Zinseinheiten	53	2	2	2	85		104	27		5	80		269	2	
Müntschemier ? * Schürgrafengut ? Küngers Gut * Mäders Gut * Klötzlis Gut 19 kleine Zinseinheiten	18 2 1 1	1 1 4	4	9 8	336 192 19 15 12 8 60 30	8 8 22	225 179 8	184 179 5		8 4 1 1 1 1	100 40 20 20 20		190 58 6 3 3 38 81	9' 10	

Wirtschaftseinheit	uı	Anz nseir nd G nerrs	nheit runc	l-	Anzahl Parzellen	Lehenszins								
* Benennung im 18. Jh.	Schloss	Kloster	Mannlehen	Spital		Weizen	Korn Korn	Hafer	Nüsse	Hühner	Eier	Fische	Schilling	Pfennige
Treiten Hofgut * Schuppose Bürkis Gut * Schuppose Känels Gut * Schuppose Vons Gut Stollengut 9 kleine Zinseinheiten	13 2 1 1 1 1 1	5 1 2 1	2	1 1	163 69 11 10 14 12 12 10 16	8	193 116 6 8 7' 4 7' 24 20	66 66		7 2 1 2 2	140 40 20 40 40		125 3 3 2	5
Finsterhennen Holzen und andere Güter Wyssen Gut Züllis Güter ? frei eigen Gut 29 kleine Zinseinheiten	28 1 1 1 1 24	7 1 1 5	3 1 1 1	1	219 41 16 86 43 3		81' 4 49 28'	50 4 46		5 2 1 1 1	100 40 20 20 20		169 14 4 86 33 5 25	7 6 8 1 6 6
Tschugg 18 kleine Zinseinheiten	8	8	2		31	28	23	12		3			25	7
Gampelen ? Gerweren Gut Bürcki Lesers Gut * Mügelis Schuppose * Gygers Schuppose * Mosers Schuppose * Meisters Schuppose * Kalis Schuppose * Wenker Schuppose * Taubis Schuppose * Stürler Schuppose 25 kleine Zinseinheiten	32 1 1 1 1 1 1 1 2 1 1 1 1 2 2	3	1	2	421 29 12 29 49 26 40 38 64 34 35 37 28	210' 51 6' 9 23 6 7 21 39' 8 7' 6' 25'				10 3 1 1 1 1 2 1	200 60 20 20 20 20 40 20		162 12 1 5 4 14 3 1 1	10 4 4 6 4 5 4
Vinelz  * Ruschlis und Taschers Gut Schuppose Eselis und Schollen Güter ? Offners Gut Jenni Bouwen Gut Pfarren Gut ½ Salzmanns Schuppose 16 kleine Zinseinheiten	14 1 1 1 1		1 1		175 18 9 8 13 19 14 17 26 51	16 8 3 5	44 16 6			10 1 1 2 1 5	190 20 20 40 10	3	109 13 4 1 9	9 7 3

Wirtschaftseinheit	Anzahl Zinseinheiten und Grund- herrschaft			1-	Anzahl Parzellen	Lehenszins									
			u;				in Mä	iss							
* Benennung im 18. Jh.	Schloss	Kloster	Mannlehen	Spital		Weizen	Korn	Hafer	Nüsse	Hühner	Eier	Fische	Schilling	Pfennige	
Entscherz Hofgut 10 kleine Zinseinheiten	8 1 7	4 1 3			99 88 11		99 94 5	78 78					16 16	9	
Sunkort/Erlach	52	60	15	46	368	93′	187′	80	38	22′	70	6	658	7′	
Hentzi von Berns Güter/ vom Hofgut Mullen Forsters Schuppose Wyssen Schuppose		3 3	6		27 45 12 12	6 14 22	43 30		1		10				
Riemen Schuppose Tietschis Schuppose Fönis Schuppose Abrechts Gut		1 1 3 2			22 4 13	4 24	6		4	2	40		1	9	
Gut Studers Schuppose Spital-Gut Hauszinsen Stadt Erlach 107 kleine Zinseinheiten	40 12	42	1 8	1 45	2 10 48 40 133	4 19'	7 72 25'	5' 72 2'	33	1	20	6	145 45 462	10	
Lüscherz	50			43	178	17	38'	20	3	10	20	21	239	2	
* Gut Gut am Gstad * Gut 57 kleine Zinseinheiten	1 49	3 1 2	6		39 42 24 73		20	20	2		5	17	14 6 219	2	
Ins Hofgut Imppen Gut Hentzy Rappen Schuppose Jenny Büllis 2 Schupposen Füris Gut	108	145 8 9 7 6 4	14	5	2199 167 169 106 66 122	54	1800 93 77 54 45 31	250 93 24	6	64 2 5 1	1300 5 60 20		539	4 4	
Bertschy Ludis 2 Schupposen Hechtlis Gut Küngs Gut Glotzen Gut Rollentinen u. Grollen Gut Agathen Gut	1 5 5 1	2			10 61 215 76 57 38		6 24 70 32 13	12	,	1 2 1 1	20 50 20 20		5 2	9	
? Täschers Schuppose Bertschis Gut Lamprecht Voglers Mühle Russis Gut	1 2 2 1 1				81 23 23 47 6		12 24 36 24 5	36		1	20		16	3	
Bürrens Gut Salzmanns Schuppose 210 kleine Zinseinheiten		1 107	2 11	4	9 17 930	54	6 10 1237	80	6	50	1085			6	

ehemaliger Landwirtschaftsbetriebe, deren grössere Teile wir nicht kennen.

In Gampelen und weitgehend auch in Gals und Treiten entsprechen die Zinseinheiten um 1530 weitgehend auch den Wirtschaftseinheiten. Von den Schupposen von Gampelen kennen wir, mit zwei Ausnahmen, nur die Bezeichnungen des 18. Jahrhunderts: es sind durchwegs die Namen der Besitzer von 1530. Offensichtlich waren bei der Urbaraufnahme im Jahre 1535 alle Parzellen der einzelnen Besitzer zu neuen Zinseinheiten zusammengefasst und als Schupposen bezeichnet worden.

Während einzelne Zinseinheiten noch auf einfache Teilungen schliessen lassen (½ + ½, ¼ + ¼ + ½, ½, ½ + ½), sind die Wirtschaftseinheiten ganz unterschiedlich gross, insbesondere finden sich auch keine regelmässigen Bodenzinse, die auf ursprünglich gleiche Betriebsgrösse schliessen liessen. Auf die Abgaben der Hofgüter, bei denen eine gewisse Ähnlichkeit auffällt, werden wir noch zurückkommen.

Die wichtigsten Bodenzinsprodukte waren Korn (Dinkel) und Hafer, im Verhältnis von 10:1 (Gals) bis 10:8 (Müntschemier). Daneben spielten aber auch die Hühner und ihre Eier eine wesentliche Rolle, mussten doch allein ins Kloster jährlich 95 Hühner abgeliefert werden! In den meisten Fällen gehörten zu einem Huhn 20 Eier. Nur 31 Hühner waren ohne Eier zu liefern, dagegen erscheinen kein einziges Mal Eier ohne ein Huhn. Im Exkurs 3 begründen wir, weshalb wir annehmen, dass das Huhn der Hofstättenzins war. Schliesslich waren noch über 215 Pfund in Geld abzugeben, ohne dass auch hier eine Beziehung zwischen Gutsgrösse und Bodenzins festzustellen wäre.

Durch die ausserordentlich starke Zersplitterung der alten Güter und Schupposen waren nun aber viele Zinseinheiten zu klein, um selbständige Betriebe zu bilden. Zudem gab es beispielsweise in Ins für die 272 Zinseinheiten nur etwa 65 Bauern, also war jeder durchschnittlich im Besitz von vier Zinseinheiten.

Die um 1530 dem einzelnen Bauern gehörenden Zinseinheiten bezeichnen wir nun zusammengefasst als Betriebseinheit. Diese waren die momentanen Landwirtschaftsbetriebe, das heisst die Produktionsbasis des einzelnen Landwirtes mit allen Erträgen und allen Abgaben. Am Beispiel der Betriebseinheiten von Peter und Heini Füri von Ins zeigen wir im folgenden, wie eine solche Betriebseinheit zusammengesetzt sein konnte und wie sie in einem Erbgang unter zwei Söhne aufgeteilt worden war (Tab. 13 und Abb. 9).

Die 205 Parzellen hatten wohl zum grössten Teil dem Vater der Brüder Peter und Heini Füri gehört (einzelne der nicht gemeinsam bewirtschafteten Zinseinheiten hätten die beiden als Frauengut erhalten können!). Bei der Realteilung waren die drei Möglichkeiten angewendet worden:

- a) Halbierung der alten Zinseinheiten: Hofgut und Füris Gut;
- b) Zuteilung der einzelnen Zinseinheiten: Rappen Schuppose an Peter Füri, Bertschi Ludis Schuppose an Heini Füri;
- c) gemeinsame Bewirtschaftung der Zinseinheiten.

Tab. 13: Die Betriebseinheiten der Brüder Peter und Heini Füri (Ins) um 1530

Zinseinheit: Herkunft	Anzahl Posi-	Lehenszins									
	tionen		in M								
		Weizen	Korn	Hafer	Nüsse	Hühner	Eier	Fische	Schilling	Pfennige	
Peter Füri											
Hofgut	7		3	3							
Rappen-Schuppose	18		51/2							6	
Rappen-Schuppose	24		11			1	20			11	
Füris Gut	42		5						1	6	
Heini Füri											
Hofgut	6		3	3							
Bertschy Ludis 2 Schupposen	10		6								
Füris Gut	49		141/2								
Peter und Heini Füri gemeinsam											
Imppen Gut	28		31/2								
Jenny Büllis 2 Schupposen	10		6								
Bürrens Gut	9		6							6	
Schäffers Gut	2		5								
Total	205		681/2	6		1	20		3	5	

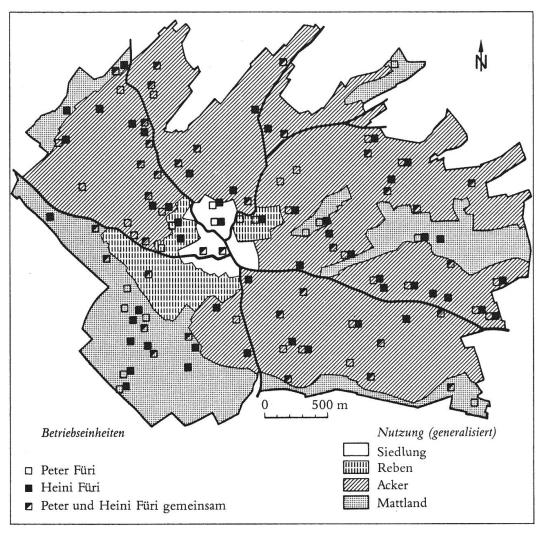


Abb. 9: Die Streuung der Betriebseinheiten Peter und Heini Füri um 1530 in der Flur von Ins

In Abbildung 9 zeigen wir noch die räumliche Verteilung in der Flur von Ins der Betriebseinheiten der Brüder Füri. Nebeneinanderliegende Parzellen haben wir zusammengefasst, so dass für die 205 Positionen nur rund 120 Signaturen dargestellt sind.

Die Parzellen streuen ziemlich regelmässig über die ganze Flur. Bei der Zuteilung der einzelnen Parzellen der auf die zwei Brüder aufgeteilten Zinseinheiten war offenbar dasselbe Verfahren angewendet worden wie bei der Zuteilung der Zinseinheiten: Halbierung, Zuteilung der einzelnen Parzelle und gemeinsame Bewirtschaftung.

Dieses ausserordentlich komplizierte Eigentums- und Besitzsystem, das nun dargestellt wurde, hatte aber theoretisch weder für den Grundherrn noch für den Bauern materielle Nachteile. Die Lehenszinse waren unabänderlich, und die Summe blieb dieselbe, ob sie von einer ganzen Wirtschaftseinheit oder von mehreren Zinseinheiten abgeliefert wurden. In der Praxis war aber offenbar die Übersicht um 1530 zu einem guten Teil verlorengegangen, und für etliche Zinseinheiten vermochten die Grundherren wohl überhaupt keinen Zinsverantwortlichen mehr zu finden. Zudem konnten auch Wirtschaftseinheiten vergrössert werden – wahrscheinlich in der Regel durch Ausdehnung der einzelnen Parzellen, zum Beispiel unter Einbezug der Anwander, und nicht durch Vergrösserung der Flur –, ohne dass der Lehenszins angehoben wurde.

Wir sehen darin eine Schwäche der noch im Feudalsystem verhafteten Grundherrschaften, die erst mit dem Territorialstaat zu Beginn des 16. Jahrhunderts insofern erstarkten, als durch die Urbaraufnahme wenigstens ein weiterer Lehenszinsverlust verhindert werden konnte. Diese Schwäche der Grundeigentümer ist offensichtlich, denn die Lehensbriefe des 15. Jahrhunderts enthielten in der Regel ein Verbot der Güterteilung, das aber nicht eingehalten wurde.

Wir wollen im folgenden die These der relativ schwachen Grundherrschaften mit einer vorsichtigen Schätzung der Lehenszinsbelastung durch die vier wichtigsten Grundherren unterstützen: die gesamten Getreideabgaben (Weizen, Korn, Roggen, Hafer) betrugen 5144 Mäss zu 13,9 Liter oder ungefähr 6 kg <sup>152</sup>, insgesamt rund 30 800 kg. Die 51 738 Pfennige entsprachen nach WERMELINGER um 1530 etwa 1480 Mäss oder 8880 kg Dinkel <sup>153</sup>. Die Abgaben entsprachen also rund 39 680 kg Getreide (Hühner, Eier und weitere kleine Zinsposten nicht berücksichtigt). Bei einer gesamten Ackerfläche von 1523 ha, von denen jährlich <sup>2</sup>/<sub>3</sub> angebaut wurden, ist bei einem minimalen Bruttoertrag von 600 kg/ha mit 610 000 kg, bei einem durchschnittlichen Bruttoertrag von 1000 kg/ha mit insgesamt rund 1000 000 kg Getreide zu rechnen.

<sup>152</sup> Umrechnung nach Tuor: mündliche Mitteilung.

<sup>153</sup> WERMELINGER 1971: 27; siehe auch PFISTER 1975.

Dies ergibt eine Bodenzinsbelastung von 6,5 bis 4 %, was als gering bewertet werden muss, insbesondere da die meisten Bauern zusätzlich noch Erträge aus der Viehzucht oder dem Rebbau hatten. Die grössere bäuerliche Last war die Zehntabgabe (in der Herrschaft Erlach der elfte Teil des Ertrages), die aber in der Regel nicht dem Grundeigentümer zu leisten war 154.

Zum Abschluss dieses Kapitels wollen wir noch die weitere Zersplitterung des Grundbesitzes zwischen 1530 und 1780 als Mass der Vergewannung darstellen. In Tabelle 14 haben wir die Zahl der bodenzinspflichtigen Besitzparzellen der einzelnen Fluren und Nutzungsareale für die zwei Zeitpunkte aufgeführt und das jeweilige mittlere Teilungsverhältnis berechnet. Dabei haben wir nur Nutzungsareale aufgenommen, die 1530 mindestens zehn Parzellen umfassten, um extreme Teilungen ganz kleiner Areale weder für die entsprechende Flur noch für die ganze Herrschaft zu stark ins

Tab. 14: Die Zahl der Besitzparzellen 1530 und 1780 und ihre Teilungsverhältnisse als Mass der Vergewannung

	Acker			Mattland			Reben			ganze Flur		
	1530	1780	Tei- lung	1530	1780	Tei- lung	1530	1780	Tei- lung	1530	1780	Tei- lung
Brüttelen Entscherz	144	310	2,15	46 10	137 16	2,97 1,60	- 23	- 42	1,83	190 33	447 58	2,35 1,76
Erlach	158	283	1,79	54	91	1,69	39	78	2,00	251	452	1,80
Mullen	33	59	1,79	11	51	4,64	-	-	-	44	110	1,80
Finsterhennen	151	589	3,90	26	124	4,77	-	-		177	719	4,03
Gäserz	11	53	4,82	-	_	-	_	-	-	11	53	4,82
Gals	334	663	1,99	146	333	2,28	10	40	4,0	490	1036	2,11
Gampelen	178	411	2,31	88	300	3,41	98	295	3,01	364	1006	2,76
Gurzelen	40	57	1,43	-	-		-	_		40	57	1,43
Ins	-	_	-	_	-	-	-	-		1220	2539	2.08
Lüscherz	53	116	2,19	42	80	1,90	_	-	-	95	196	2,08
Müntschemier	188	419	2,23	26	117	4,50	-	-		214	536	2,51
Treiten	108	226	2,01	37	121	3,27	-	-	-	145	347	2,39
Vinelz	117	228	1,95	30	58	1,93	-	-	-	147	286	1,95
Herrschaft Erlach	1515	3414	2,25	516	1428	2,76	170	455	2,67	3421	7842	2,29

<sup>154</sup> Vergl. Kapitel 3.3, Seite 105 ff.

Gewicht fallen zu lassen. Aus diesem Grund fehlen bei etlichen Fluren die Reben, bei Entscherz das Ackerareal und bei Gäserz und Gurzelen das Mattland. Für Ins haben wir nur die Gesamtzahlen, da die Rückschreibung als Folge einer vollständigen Urbarrenovation im 18. Jahrhundert nicht nach Zinseinheiten durchgeführt werden konnte.

Sämtliche erfassten Parzellen waren von 1530 bis 1780 im Durchschnitt 2,29mal geteilt worden, die Abweichungen zwischen den Ackerparzellen (2,25), den Mattlandparzellen (2,76) und den Rebparzellen (2,67) sind relativ gering. Etwas grösser sind die Unterschiede in den einzelnen Fluren: Gäserz war 1530 noch eine einzige Wirtschaftseinheit, 1635 waren es vier Wohnhäuser und 1764 bereits sieben Feuerstätten 155. In Finsterhennen setzte die Güterzersplitterung auch eigentlich erst nach 1530 ein, die Bodenzinse waren aber wesentlich stärker aufgeteilt als bei den andern Fluren 156.

Um 1780 waren die rund 17300 Flurparzellen der ganzen Herrschaft im Mittel noch 0,16 ha gross, und in Ins reichte es um dieselbe Zeit für jeden der 184 Besitzer im Durchschnitt für einen Betrieb von 4,6 ha Grösse, in Gals sogar für die 68 Besitzer für durchschnittlich 2,2 ha (Besitzer mit einer einzigen Parzelle nicht gerechnet). Die Anfrage des Landvogtes Daniel Lerber 1691 an die Regierung in Bern, einen Einschlag im Moos zu bewilligen, damit jede Haushaltung von Müntschemier und Treiten «etwa 3 Gartenbettli und ein halbes mäss Bünden» erhalten könnte 157, zeigt mit aller Deutlichkeit den Stand der Landwirtschaft am Ende des 17. Jahrhunderts. Der Grad der Parzellierung kann auch aus der Karte I ersehen werden: unter den leicht gerasterten Flächen sind die bodenzinsfreien Parzellen dargestellt, und zwar nach den Planatlanten von 1780, da diese Parzellen in den Urbaren nicht aufgeführt sind.

## c) Die Hofgüter um 1530

Bei der Rückschreibung zeichnete sich eine Gruppe von Wirtschaftseinheiten ganz besonders aus: die sogenannten Hofgüter. Im

<sup>&</sup>lt;sup>155</sup> Vergl. Tabelle 20 im Exkurs 3

auf Seite 166–172.

<sup>156</sup> Vergl. Tabelle 12, Seite 76.

<sup>157</sup> Ämterbuch Erlach, *B*: 639.

Gegensatz zu den meisten andern Gütern und Schupposen waren sie nicht nach einer Person oder Lokalität benannt, sondern nur als «Hof» oder «Hofgut» bezeichnet, womit bereits auf die besondere Bedeutung innerhalb der einzelnen Siedlung hingewiesen war. In Ins, Brüttelen, Treiten, Mullen, Gurzelen und Entscherz war das Hofgut aber um 1530 bereits in zwei bis zehn Zinseinheiten aufgeteilt (siehe Tabelle 12). Einzig der «Hof zu Gäserz», im 18. Jahrhundert ebenfalls als Hofgut bezeichnet, bildete noch als Ganzes eine Betriebseinheit.

Entscheidender Hinweis auf die Sonderstellung der Hofgüter ist aber das Zusammenfallen grosser Acker- und Mattlandparzellen mit den Flurnamen «Breite» und «Brühl». Wir treten im Kapitel 3.1 näher auf diese wichtige Beziehung ein. Drittes, wenn auch nicht ganz eindeutiges Merkmal ist der von den Hofgütern schuldige Bodenzins von Korn und Hafer, in gleicher oder annähernd gleicher Menge (Ins, Mullen, Brüttelen, Entscherz), oder in einem einfachen Verhältnis zueinander (Gals 4: 1, Treiten 2: 1, Gurzelen 4: 3). Dieses Merkmal fehlt aber einerseits bei den Hofgütern von Mullen und Gäserz, tritt andererseits auch bei einigen andern Wirtschaftseinheiten auf. Da es sich zumindest bei Mullen, Gurzelen, Gäserz und Entscherz um ehemalige Einzelsiedlungen handelte, bezeichnen wir auch das Jolimontgut als Hofgut, obschon diese Bezeichnung in den Quellen nirgends erscheint. Bei Vinelz schliessen wir auf Grund der zwei «Breiten», der zwei «Brühle» und des «Hofmatten Zelgli» ebenfalls auf einen ehemaligen Herrschaftshof.

Durch die Kartierung aller in Tabelle 12 aufgeführten Wirtschaftseinheiten zeigte sich noch ein weiteres entscheidendes Merkmal: einzelne Hofgutäcker erwiesen sich als aufgeteilte Blockparzellen von bis zu 9 Hektaren Grösse. Gerade diese aber trugen den Flurnamen «Breite». An zwei Beispielen aus den Fluren Ins und Brüttelen zeigen wir die Aufteilung von alten Hofgutparzellen im Zustand um 1530 158.

An der Inser Hofgutparzelle (Abb. 10a) waren sechs der acht bekannten Zinseinheiten beteiligt, in ganz unterschiedlicher Grösse,

<sup>158</sup> Vergl. dazu auch Tabelle 11, Seite 74.

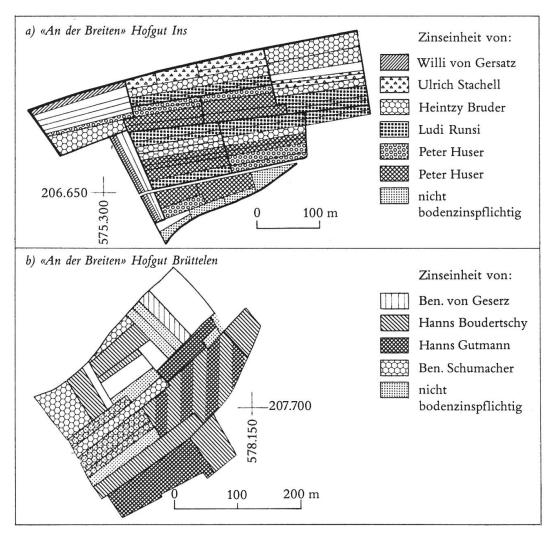


Abb. 10: Zwei ehemalige Blockparzellen der Hofgüter Ins und Brüttelen und ihre Aufteilungen um 1530

Lage und Form. Eine einmalige Aufteilung dieser Parzelle ist ganz unwahrscheinlich, insbesondere da zum Teil mehrere Anteile zur selben Zinseinheit gehörten. Um 1530 waren zudem die meisten Zinseinheitsareale bereits wiederum in mehrere Besitzparzellen geteilt. An der Hofgutparzelle der «Zelg z'Lochuss» zu Brüttelen (Abb. 10b) hatten zu diesem Zeitpunkt vier der acht Zinseinheiten Anteil. Vier Parzellen gehörten zu Zinseinheiten, die nicht mit dem Hofgut in Verbindung gebracht werden konnten, möglicherweise waren diese zu einem früheren Zeitpunkt als kleine Erbanteile zu einer andern Wirtschaftseinheit gelangt. Vier weitere Parzellen wa-

ren 1780 nicht zinspflichtig, was in der Flur von Brüttelen aber sehr häufig war.

Es sind hier noch einige Hinweise auf Besonderheiten der Hofgüter zu geben, die in der Literatur erwähnt werden, aber in der Herrschaft Erlach im 16. Jahrhundert nicht festgestellt werden konnten:

- Weitaus grösstes Gut im Dorf 159: In den Gruppensiedlungen Sunkort/Erlach, Ins und Gals gab es andere Wirtschaftseinheiten, die gleich gross oder grösser waren als das Hofgut. In Brüttelen und Treiten dagegen waren es mit Abstand die grössten Güter, möglicherweise aber nur als Folge der besseren Erhaltungsfähigkeit.
- Grundherrschaftliche Eigengüter <sup>160</sup>: Die Erlacher Hofgüter unterschieden sich um 1530 in der Eigentums- und Besitzstruktur nicht von den andern Wirtschaftseinheiten, das heisst, sie waren zu Lehen gegeben und wurden nicht durch den Grundherrn selbst bewirtschaftet.
- Hofgutparzellen noch im 18. Jahrhundert weniger stark parzelliert als die restliche Flur 161: Bereits im 16. Jahrhundert hob sich kein Hofgutblock auf Grund seiner Parzellierung von seiner Umgebung ab, was am Beispiel des Inser Flurausschnittes «An der Breiten» in Abbildung 11 gezeigt wird.
- Dorfnahe Lage der Hofgutparzellen 162: Diese Beobachtung stimmt selbstverständlich für alle als Einzelsiedlungen angelegten Hofgüter 163. In Ins waren aber zwei der drei «Breiten» mindestens 800 m vom Etter entfernt. Dabei spielte die Bodenqualität keine Rolle, da sie grossflächig einheitlich ist. Innerhalb der Siedlung sind die Parzellen zum Teil in unmittelbarer Kirchennähe.
- Gleichartigkeit der Hofgüter <sup>164</sup>: Abgesehen von den eingangs erwähnten gemeinsamen Merkmalen waren die zehn Hofgüter in der Herrschaft Erlach im 16. Jahrhundert in Grösse, Zinsbela-

<sup>160</sup> KRENZLIN 1961: 35. 163 Vergl. Kapitel 3.1, Seite 95 ff.

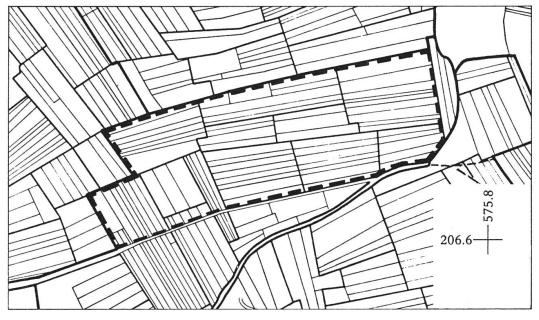


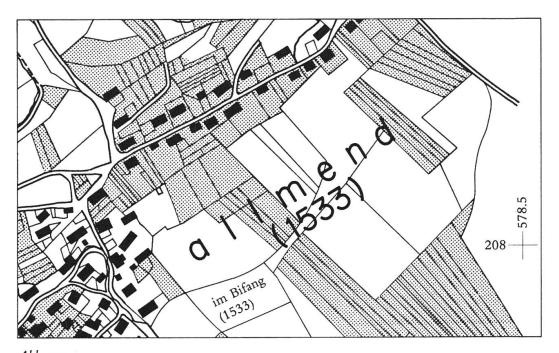
Abb. 11:

Die Parzellierung der Hofgut-Blockparzelle «An der Breiten» (Ins)

und ihre Umgebung um 1780

stung, Eigentums- und Besitzstruktur uneinheitlich. Sie unterschieden sich insbesondere in der Zersplitterung und räumlichen Verteilung in den einzelnen Fluren der Gruppensiedlungen nicht von den andern Wirtschaftseinheiten. Aus diesem Grunde haben wir in Karte I sämtliche Parzellen der Hofgüter zusätzlich eingetragen. Es ist daraus ersichtlich, dass in den Gruppensiedlungen Gals, Mullen, Gurzelen, Ins, Brüttelen und Treiten die Hofgutparzellen über die ganzen Fluren gestreut sind und dass zum Teil auch nur kleine Parzellen dazu gehörten. Beim Jolimontgut, in Entscherz und Gäserz dagegen gehörte fast die ganze Flur zu den Hofgütern, so dass wir dort die einzelnen Parzellen nicht hervorzuheben brauchen.

Gesamthaft heben sich die Hofgüter im 16. Jahrhundert nur noch schwach von den übrigen Siedlungs- und Flurstrukturen ab. Wir betrachten die Merkmale aber doch als hinreichend, um sie als besondere Wirtschaftseinheiten der grundherrschaftlichen Siedlungsphase zu erkennen.



Die Allmend von Brüttelen im parzellierten Zustand um 1530

100 m

## 2.2.2 Allmenden, Moos und Wald

Durch die Lokalisierung der «Allmend»-Flurnamen in der zurückgeschriebenen Parzellarkarte stellen wir fest, dass um 1530 die Allmenden von Gals, Erlach und Lüscherz teilweise, diejenige von Brüttelen bereits weitgehend parzelliert und der individualrechtlichen Nutzung zugeführt waren 165. In Abbildung 12 stellen wir den 1533 als «allmend» 166 bezeichneten Teil der Wiesenflur von Brüttelen dar.

Der 1533 genau lokalisierte «Bifang» 167, der mit grösster Wahrscheinlichkeit mit den 1412 erwähnten «Matten im Bifang» 168 identisch ist, bezeichnet nach BADER ebenfalls zur individuellen Nutzung eingezäuntes Allmendland. Als «Bifang» wurden aber auch je ein Teil der «Brühle» von Ins und Mullen bezeichnet 169, ein weiterer «Bifang» lag südlich von Mullen 170. Alle «Bifänge» waren im 16. Jahrhundert Mattland.

```
165 Vergl. Karte 1.
```

<sup>&</sup>lt;sup>166</sup> Erlach-Urbar 75: 64, 74, 101, 102. <sup>169</sup> Erlach-Urbar 79: 69; Erlach-Urbar 109.

<sup>167</sup> Erlach-Urbar 75: 68, 80.

<sup>168</sup> Dok.buch St. Joh. II: 299.

<sup>170</sup> Erlach-Urbar 79: 159.

Da aber um 1500 zumindest ein Teil der siedlungsnahen Allmenden aufgehoben war, nehmen wir an, dass zu dieser Zeit das Grosse Moos weitgehend Allmende der ganzen Herrschaft Erlach war. Der älteste Einschlag im rund 3500 ha grossen Moosanteil unseres Untersuchungsgebietes war 1405 zugunsten der Gemeinde Finsterhennen bewilligt worden <sup>171</sup>. Im Laufe des 16. bis 18. Jahrhunderts erhielt dann mit Ausnahme von Entscherz und Brüttelen jede Siedlung mindestens einen Mooseinschlag bewilligt: Finsterhennen 1526, 1677, 1760; Müntschemier 1646; Treiten 1648; Lüscherz 1716, 1756; Tschugg 1724; Mullen 1728; Vinelz 1728; Gals 1773; Gampelen 1785; Erlach 1785 <sup>172</sup>.

Die meisten Mooseinschläge waren aber im Gegensatz zu den alten Allmenden weit entfernt von den Siedlungen und deshalb nur beschränkt für die tägliche Weide geeignet.

Dass sich das Grosse Moos, obschon bis ins Spätmittelalter weitgehend trocken und erst in der Neuzeit wieder häufig überschwemmt, aus pedologischen und klimatischen Gründen nicht zur intensiveren Flurnutzung eignete, ist im Exkurs 2 ausführlicher dargestellt.

Für die Nutzung offenbar geringere Bedeutung als das Moos hatten die insgesamt rund 1500 Hektaren grossen Wälder. Mit Ausnahme kleiner Waldstücke in Brüttelen, Entscherz, Mullen, Gampelen, Ins, Treiten und Vinelz – keines über 6 Hektaren gross – gehörten die Wälder wahrscheinlich seit dem 11. Jahrhundert den Grafen von Neuenburg. 1179 gaben diese den «Foferenwald» zwischen Ins und Gampelen dem Kloster Fontaine-André zu Lehen 173. Der nördliche Teil des Jolimonts ging um 1360 vom Neuenburger Grafen an das Kloster St. Johannsen über und heisst seither «Klosterwald» 174. Mit der Eroberung der Herrschaft Erlach durch die Berner im Jahre 1474 wurden die Wälder bernisches Staatseigentum. Bereits zwei Jahre später erteilte der neue Eigentümer auf Wunsch des Abtes eine Schweins- und Acherumsordnung für die Klosterwälder, die aber sehr allgemein gehalten war, da sie

<sup>&</sup>lt;sup>171</sup> ZENGER 1974: 266.

<sup>173</sup> FRB I: 68.

<sup>172</sup> Erlach-Urbare.

<sup>174</sup> Erlach-Urbar 78: 6; Erlach-Urbar 121: 109.

auch für andere obrigkeitliche Wälder galt und nur übernommen wurde <sup>175</sup>.

In den Schloss-Urbaren von 1535 und 1572 erscheinen zahlreiche Bodenzinse für Riedparzellen, meist eine oder eine halbe Jucharte gross. Der Zins betrug fast durchwegs zwei Mäss Korn oder zwei Schillinge pro Jucharte. Es ist dies die einzige sichere Beziehung zwischen Bodenzins und Fläche. «Ried» bedeutet dabei «ausgereuteter Platz im Wald» 176, da bereits im nächsten Urbar die Nutzung als Acker, Mattland oder Rebland differenziert angegeben ist. Diese Riedparzellen lagen fast durchwegs am Rande der bestehenden Flur, in der Regel kamen sie einzeln vor. Nur die «Obere Zelg» von Finsterhennen wurde 1604 durch eine bewilligte Rodung um rund vier Hektaren nach Westen erweitert 177. Das drei Hektaren grosse «Birkenhölzli» von Müntschemier war unerlaubterweise geschlagen worden und musste wiederum aufgeforstet werden 178. Gesamthaft gesehen sind die Veränderungen der Waldareale von 1530 bis 1780 sehr gering.

Um 1700 erst waren die Wälder vermarcht, in einen Plan aufgenommen und den einzelnen Siedlungen zur Nutzung zugewiesen worden <sup>179</sup>. Wie aus der Karte I zu ersehen ist, verliefen die Grenzen meist gradlinig durch die Wälder, die meisten Waldparzellen waren räumlich getrennt von der zugehörigen Flur und Siedlung. Noch um 1780 waren die Gemarkungen noch nicht arrondierte Areale, der Territorialisierungsprozess mit Einbezug von Moos und Wald noch nicht abgeschlossen.

```
    <sup>175</sup> Dok.buch St. Joh. II: 93 ff.
    <sup>176</sup> SCHWEIZ. IDIOTIKON, 6: 1730 f., Bedeutung 2 a.
    <sup>177</sup> Erlach-Urbar 28: 699 ff.
    <sup>178</sup> LÖFFEL 1977: 224.
```

179 Plan von Riediger 1718; StAB AA IX, Erlach 1.